

Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.

Rheinische Adelsgeschichte digital – Wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten

# **Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck – Die Einrichtung des Majorats und die Ernennung zum Comte d'Empire im Kontext der Bildung der napoleonischen Adelsgesellschaft**

**Magisterarbeit von Mara Keferstein  
Universität zu Köln 2009**

**Philosophische Fakultät  
Historisches Institut  
Betreuerin: Frau Prof. Dr. Gudrun Gersmann**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Der historische Hintergrund .....</b>	<b>4</b>
2.1 Die Ausgangssituation für den Adel vor und nach der Französischen Revolution .....	4
2.2 Das Rheinland in der Franzosenzeit .....	5
2.3 Die Situation des Adels im Rheinland .....	6
2.4 Die Partizipation des rheinischen Adels an den Institutionen der französischen Herrschaft .....	8
<b>3. Die Herren zu Salm-Reifferscheidt-Dyck .....</b>	<b>9</b>
3.1 Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck .....	10
3.2 Der Aufstieg in Napoleons Noblesse d´Empire .....	11
<b>4. Napoleons Adelspolitik.....</b>	<b>13</b>
4.1 Die Begründung der Noblesse d´Empire.....	14
4.2 Das Majoratsrecht .....	16
4.3 Die Statuten vom 1. März 1808 .....	18
<b>5. Die Quellen .....</b>	<b>19</b>
5.1 Die Korrespondenz im Vorfeld der Ernennung.....	20
5.2 Die Tilgung der Hypotheken.....	23
5.3 Die Ernennungsurkunde .....	24
5.4 Die Veröffentlichung der offenen Briefe.....	25
5.5 Die Bestandsaufnahme des Klosters St. Nikolaus .....	26
<b>6. Ausblick auf die nachfolgende Zeit.....</b>	<b>27</b>
6.1 Die Statuten in den Jahren 1808 bis 1810 .....	27
6.2 Die Wende um 1810 .....	27
6.3 Die Adelspolitik nach 1814 .....	28
6.4 Das Leben Joseph Salm-Reifferscheidt-Dycks nach 1815.....	29
<b>7. Fazit .....</b>	<b>30</b>
<b>8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>33</b>
8.1 Quellen.....	33
8.2 Literatur.....	33

## 1. Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht der niederrheinische Adelige Joseph zu Salm-Reifferscheidt-Dyck. Dieser verlor nach der Besetzung des Rheinlandes durch die Franzosen seinen Adelsstatus und wurde französischer Bürger. Unter napoleonischer Herrschaft gelang ihm jedoch der erneute Aufstieg in die Elite. Mit seiner Ernennung zum Comte d'Empire und mit der Erlaubnis ein Familienmajorat einrichten zu dürfen, wurde er Mitglied der von Napoleon neu geschaffenen „Noblesse d'Empire“.

In dieser Arbeit soll versucht werden, anhand der Quellen aus dem Dycker Archiv und der Sekundärliteratur über die napoleonische Gesellschaftspolitik die Frage zu beantworten, wie es zu dieser Standeserhebung und dem Privileg der Majoratseinrichtung kam. Hierbei soll auch untersucht werden, ob der Aufstieg von Salm-Dyck unter Napoleon etwas Besonderes darstellt oder keineswegs ungewöhnlich war.

Zunächst soll der historische Hintergrund dieses Geschehens beleuchtet werden. Dafür wird zuerst kurz die Situation des Adels vor und nach der Französischen Revolution beschrieben, um danach die Lage des Rheinlandes während der Franzosenzeit zu schildern, in dem sich die Güter von Joseph Salm-Dyck befanden. Im Anschluss an die einleitende Darstellung der Lage im Rheinland nach der Herrschaftsübernahme der Franzosen soll speziell auf den Adel in den linksrheinischen Gebieten in dieser Phase des Umbruchs eingegangen werden. Zudem soll ein besonderer Schwerpunkt auf die Mitwirkung des rheinischen Adels an den Institutionen der französischen Herrschaft gelegt werden.

Danach steht die Person Salm-Dyck im Mittelpunkt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Joseph Salm-Dyck während seines Lebens verschiedene Herrschaftsverhältnisse erlebte und sich sein Name und Titel im Laufe der Zeit mehrfach änderten. Bei seiner Geburt erhielt er den Namen Joseph Franz Maria Anton Hubert Ignaz Salm-Reifferscheidt-Dyck. Nachdem er die Herrschaft über die Grafschaft Dyck übernommen hatte, führte er den Titel Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck. Nach der Besetzung des Rheinlandes durch französische Truppen erklärte er sich zum „Bürger Salm“ beziehungsweise „Citoyen Salm“. Schließlich wurde ihm in der Zeit der Napoleonischen Herrschaft der für diese Magisterarbeit maßgebliche Titel, Comte d'Empire Salm-Dyck, verliehen. In der darauf folgenden Preußenzeit wiederum erhielt er den Fürstentitel und folglich wurde aus ihm Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck. Diesen Titel behielt er dann bis zum Zeitpunkt seines Todes.

Um Joseph Salm-Dyck einzuführen, soll zunächst kurz die Geschichte seiner Familie beschrieben werden. Danach folgt eine Darstellung seiner Person. Hierbei wird der Fokus vor allem auf seinem Leben in der Franzosenzeit liegen. Sein Aufstieg unter der Herrschaft Napoleons wird in einem separaten Kapitel behandelt. Um ihn nachvollziehen zu können, soll ausführlich auf Napoleons Adelspolitik eingegangen werden. Nach einem allgemeinen Teil zu Napoleons Vorstellungen über die Wiedereinführung einer Adelschicht wird ihre schrittweise Entstehung dargestellt. Hierbei soll vor allem der rechtliche Teil des Aufbaus des Adels beleuchtet werden. Napoleon hatte zu diesem Zweck verschiedene Statuten und Dekrete erlassen, auf die detailliert eingegangen wird. Ein wichtiger Aspekt von Napoleons Adelspolitik war das Majoratsrecht, welches es Salm-Dyck ermöglichte, aus seinen Gütern ein Majorat zu errichten.

Dann folgt der zentrale Teil der Arbeit: die Analyse der Quellen über seine Erhebung zum Comte d'Empire und die Einrichtung eines Majorats. Die Quellen setzen sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Die Untersuchung der Quellen soll mit der Darstellung der Korrespondenz zwischen Salm-Dyck und der verantwortlichen Behörde, dem Conseil du Sceau des Titres (Siegelrat der Titel) im Vorfeld seiner Ernennung beginnen. Danach wird ein Protokoll der Sitzung des Zivilgerichts Köln untersucht, in dem die Formalitäten erfüllt wurden, die zur Errichtung des Majorats notwendig waren. Dann soll die Ernennungsurkunde analysiert werden und es soll auf den Vorgang der Veröffentlichung der Urkunde bei den verschiedenen Gerichten eingegangen werden. Schließlich wird noch eine Quelle über eine Bestandsaufnahme des Klosters St. Nikolaus vorgestellt. Dieses Kloster war Bestandteil des Majorats. Bei der Analyse der Quellen sollen die jeweiligen Statuten zur Ernennung und zur Erlaubnis der Einrichtung des Majorats herangezogen werden. Die Untersuchung der Quellen erfolgt im Hinblick auf bestimmte Fragen:

Wie war das Vorgehen von Joseph Salm-Dyck, um ein Majorat einrichten zu dürfen und zum Comte d'Empire ernannt zu werden? Welche Bedingungen musste er dafür erfüllen? Welche Personen und Institutionen spielten bei diesem Vorgang eine Rolle? Ergaben sich Schwierigkeiten bei diesem Vorgang? Lassen sich anhand der Quellen Rückschlüsse auf die napoleonische Adelspolitik ziehen?

Der Begriff des Majorats bedarf einer kurzen Erläuterung. Die Institution des Majorats hatte es bereits vor der Einführung durch Napoleon in Frankreich gegeben. Ein Majorat war die Bezeichnung für ein gebundenes Vermögen. Da es den Familien wegen der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit ihrer Güter gelang ihr Vermögen zusammenzuhalten, konnten sie sich eine herausragende wirtschaftliche und soziale Stellung sichern. Die Majorate wurden nach dem Recht der Primogenitur, dem Erstgeburtsrecht vererbt.

Auch im Deutschen Reich vor 1794 gab es eine vergleichbare Institution: das Fideikommiss. Ein Fideikommiss war im Deutschen Reich die Bezeichnung für ein Sondervermögen, welches durch die private Willenserklärung des Stifters für unveräußerlich erklärt werden konnte. Die Erbordnung sah vor, dass der Fideikommissnachfolger nicht als Erbe des letzten Fideikommissinhabers auftrat, sondern direkter Erbe des Stifters war. Damit stand den jeweiligen Erben ein auf den Verfügungen des Stifters beruhendes Recht auf das Fideikommiss zu.

„Dieses Recht war unentziehbar, selbstständig und unabhängig vom Recht des letzten Fideikommissinhabers.“<sup>1</sup> Die Erbfolge war nicht gesetzlich, sondern in der Stiftungsurkunde festgelegt. Das gemeine Recht erlaubte jedem, welcher über sein Vermögen frei verfügen konnte, die Einrichtung eines Fideikommisses. Es war vorgesehen, dass die Fideikommissgegenstände für immer in den Händen der Familie bleiben sollten, deshalb waren sie mit einem Veräußerungs-, Verschuldungs- und Teilungsverbot belegt.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurde die Zusammenhaltung des Vermögens durch Bestimmung eines einzelnen männlichen Erbens in einem Familiengesetz dem Fideikommiss festgeschrieben. Die Nachgeborenen verzichteten hierbei zu Gunsten eines Universalerbens auf ihr Erbrecht und gaben sich mit einer Abfindung zufrieden.<sup>2</sup> Auch in der Familie Salm-Reifferscheidt-Dyck existierte ein Fideikommiss, welches Joseph als erstgeborener Sohn erbte.

Die Majorate wurden während der Französischen Revolution abgeschafft und im Code Civil ausdrücklich verboten. Dieses Verbot betraf auch die Fideikommisses im Rheinland. Napoleon führte jedoch das Majoratsrecht wieder ein und gestattete einigen von ihm bestimmten Personen die Einrichtung eines Majorats. Hierauf soll in der Arbeit noch ausführlich eingegangen werden. In der auf die französische Herrschaft folgenden Preußenzeit richtete Fürst Joseph schließlich wieder ein Fideikommiss ein.

Nach der Untersuchung der Quellen soll ein Ausblick über die nachfolgende Zeit gegeben werden. Zunächst werden dafür die Statuten vorgestellt, die in den Jahren 1808 bis 1810 veröffentlicht wurden. Anschließend wird die Veränderung der napoleonischen Adelspolitik nach 1810 aufgezeigt. Zudem soll die Entwicklung der Umstände nach dem Sturz Napoleons 1815 dargestellt werden. Über den weiteren Verlauf des Lebens von Joseph Salm-Dyck nach der Franzosenzeit wird ein kurzer Ausblick gegeben. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden zum Schluss in einem Fazit zusammengefasst.

## 2. Der historische Hintergrund

### 2.1 Die Ausgangssituation für den Adel vor und nach der Französischen Revolution

Der Adel des Ancien Régime war den anderen Ständen hinsichtlich seines Ansehens, seines Reichtums und seiner Stellung in Politik und Verwaltung überlegen. Er unterschied sich von den anderen Ständen durch verschiedene Privilegien, die er innehatte. So war er größtenteils von der Steuerpflicht befreit und verfügte über ein weitgehendes Monopol auf die hohen Ämter im zivilen, militärischen und geistlichen Bereich. Außerdem besaß er einen eigenen Gerichtsstand, grundherrliche und feudale Rechte und zahlreiche Ehrentitel. Der Adel des Ancien Régime bestand aus Personen, welche von der königlichen Autorität bevorzugt wurden.

Eine Vielzahl der Adelligen war erst vor einigen Generationen in den Adelsstand erhoben worden. Die Adelserhebungen zu Zeiten des Ancien Régime waren einem komplexen Reglement unterworfen, wobei der Besitz und die Ausübung eines hohen Amtes im Justiz- oder Finanzwesen für die Erhebung in den Adelsstand ausschlaggebend waren. Außerdem bestand die Möglichkeit des Kaufes von reinen Ehrenämtern. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der Adelstitel für in der Armee geleistete Dienste oder bedeutende Dienste in anderen Berufszweigen verliehen.<sup>3</sup>

Es bestand ein starker Gegensatz zwischen dem alten Adel, welcher sein Alter durch Ahnenproben belegen konnte und den Nobilitierten. Eine Assimilation fand meist erst nach einigen Generationen statt, da der alte Adel versuchte, sich vom neuen Adel abzugrenzen und diesen nicht als vollwertig akzeptierte. So gab es beispielsweise ein Reglement des Marshall Ségur von 1781, durch das Bürgerliche und Geadelte von einer Karriere als Offizier ausgeschlossen wurden.<sup>4</sup> Der alte Adel versuchte die soziale Mobilität zwischen den Ständen zu unterdrücken und seine Exklusivität zu bewahren. Durch diese Verhaltensweise verstärkte der Adel jedoch die Stimmung im Volk für eine Abschaffung des Adels.<sup>5</sup>

Am 4. August 1789 wurde das Feudalsystem zu Gunsten einer bürgerlich-liberalen Eigentumsordnung ausgetauscht und die Privilegien des Adels abgeschafft. Am 23. Juni 1790 schließlich unterzeichnete Louis XVI. das Dekret, welches den erblichen Adel für immer abschaffte und die bürgerliche Gleichheit manifestierte. Damit ging die Aufhebung aller Namens-, Titel- und Wappenrechte des Adels einher. Ihre Verwendung wurde mit Strafen belegt.<sup>6</sup>

1 Emanuel Prinz zu Salm-Salm, Die Entstehung des fürstlich Salm-Salm'schen Fideikommisses unter besonderer Berücksichtigung der vor den höchsten Reichsgerichten geführten Prozesse bis zum Pariser Brüdervergleich vom 5. Juli 1771, Münster 1996, S. 11f.

2 Jakob Bremer, Die reichsunmittelbare Herrschaft Dyck der Grafen jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheidt, Grevenbroich 1959, S. 163.

3 Louis Bergeron, Die französische Gesellschaft von 1750 bis 1820. Kontinuitäten und Diskontinuitäten, in: Zeitschrift für historische Forschung 4,2 (1977), S. 131-146, hier S. 135f.

4 Wolfgang Mager, Von der Noblesse zur Notabilité. Die Konstituierung der französischen Notablen im Ancien Régime und die Krise der absoluten Monarchie, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel 1750-1950, Göttingen 1990, S. 260-285, hier S. 272.

5 Bergeron, Die französische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 140-142.

6 Jean Tulard, Napoléon et la noblesse d'Empire. Avec la liste complète des membres de la noblesse imperial (1808-1815), Paris 1979, S. 8.

Die Abschaffung der feudalen und grundherrlichen Rechte des Adels, welche die wesentliche Stütze des Adelsstandes gebildet hatten, markierte einen Bruch innerhalb der französischen Gesellschaftsordnung. Hierdurch fanden Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation des Adels statt, da nun wichtige Einkünfte wegfielen. Damit gingen auch soziale Veränderungen einher. Die Bindungen zwischen Adel und Bauern lockerten sich, die hierarchische Stellung des Adels war nicht mehr so gefestigt. Aber trotz dieser Veränderungen lässt sich ein hohes Maß an Kontinuität feststellen. Nur diejenigen Adeligen, welche aus Frankreich emigrierten, verloren ihre Güter. Diejenigen, welche in Frankreich blieben, durften ihre Güter behalten. So kam es, dass der Adel weiterhin in fast allen Departements an der Spitze der am höchsten besteuerten Eigentümer stand. Die größten Grundbesitzer waren immer noch in seinen Reihen zu finden.<sup>7</sup> Der Kleinadel hatte jedoch stark unter den veränderten Bedingungen zu leiden und musste vielfach um seine Existenz kämpfen.<sup>8</sup>

Napoleon Bonaparte wurde nach seinem Staatsstreich 1799 zum Ersten Konsul ernannt. Er schuf eine neue Verfassung, den Code Civil, in der er die Errungenschaften aus dem Jahr 1789, die bürgerlich-liberale Eigentumsordnung, die Laizität des Staates und die Abschaffung des Feudalsystems und der Privilegien gesetzlich verankerte.<sup>9</sup> Mit der Einführung des Code Civil wurden auch die Fideikomisse und Majorate offiziell verboten, die bereits seit der Französischen Revolution heftig kritisiert worden waren.<sup>10</sup>

Andererseits wurde die Situation des ehemaligen Adels nach der Machtübernahme Napoleons erleichtert. So förderte er beispielsweise die Rückkehr der geflohenen Adeligen nach Frankreich. Bereits im Jahr 1800 wurden 52.000 Personen von der Liste der Emigrierten gestrichen; die einzige Bedingung war der Treueschwur auf die Verfassung. Die Güter, welche in der Zwischenzeit nicht verkauft worden waren, gelangten wieder in die Hände ihrer ehemaligen Besitzer. Viele der Emigrierten nutzten diese Möglichkeit, um nach Frankreich zurückzukehren. Auch politische Ämter standen ihnen wieder offen. Die Integration der Emigrierten in die Gesellschaft wurde von Napoleon ausdrücklich gefördert.<sup>11</sup>

Einige Adelige lebten zwar zurückgezogen auf ihren Gütern, andere Adelige nahmen jedoch aktiv am politischen Leben teil. Der Adel nutzte vielfach die Möglichkeit der Mitarbeit, um einer Verarmung entgegenzuwirken. Auch hierauf war insbesondere der Kleinadel angewiesen. Allerdings gab es auch Adelige, die sich Napoleon aus Bewunderung anschlossen.<sup>12</sup> Für diejenigen, die Napoleon unterstützten, ergaben sich Vorteile materieller Natur. Gegenüber denjenigen, die ihm kritisch gegenüberstanden und auf Distanz zu ihm gingen, agierte Napoleon jedoch äußerst hart.

„A l'égard de ceux qui persistaient à ne voir en lui qu'un instrument ou qu'un usurpateur, le Premier Consul a usé de la violence, verbale ou physique, alors qu'il effaçait le passé à l'égard de tous ceux – quitte à les faire surveiller – qui faisaient formellement allégeance à sa personne.“<sup>13</sup>

## 2.2 Das Rheinland in der Franzosenzeit

Nachdem die Umstürzung der Verhältnisse in Frankreich und die bedrängte Situation von Louis XVI. offenbar wurden, sahen die europäischen Monarchen es als erforderlich an, sich einzumischen und die legitime Ordnung in Frankreich wiederherzustellen. Preußen und Österreich hatten sich zu diesem Zweck im Februar 1792 zu einer Allianz zusammengeschlossen. Nach der Kriegserklärung Frankreichs an Österreich im April 1792 begannen die militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bündnis der zwei Staaten und Frankreich.

Zunächst erzielten Preußen und Österreich eine Reihe von militärischen Erfolgen. Dies änderte sich jedoch in der Folgezeit. Mit der Schlacht von Valmy am 20. September 1792 wurde das militärische Übergewicht der Franzosen offensichtlich. Nach dem Sieg der französischen Truppen bei der Schlacht bei Jemappes am 6. November 1792 hatten diese sogar die Möglichkeit, den Niederrhein einzunehmen. So besetzten sie Mitte Dezember Aachen und drangen danach bis an den Rhein vor. Nach einigen militärischen Rückschlägen gelang es der französischen Revolutionsarmee 1794 endgültig das linke Rheinufer zu besetzen.

Auf die dort ansässige Bevölkerung kamen in der Folgezeit starke Belastungen zu, da sie Kontributionen und Requisitionen zahlen mussten sowie für Einquartierungen aufkommen mussten. Außerdem wurden sie zu verschiedenen Arbeiten zwangsverpflichtet und mussten vielfach ihre Fuhrwerke und Zugtiere den Franzosen zur Verfügung stellen. Der Status des

7 Bergeron, Die französische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 132, 143.

8 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 99.

9 Hans-Ulrich Thamer, Buonaparte-Bonaparte-Napoleon. Vom Parteigänger der Revolution zum Kaiser, in: Veit Veltzke (Hrsg.), Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser, Köln 2007, S. 1-16, hier S. 10.

10 Christof Dipper, Der rheinische Adel zwischen Revolution und Restauration, in: Helmut Feigl / Willibald Rosner (Hrsg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des 11. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Horn 2.-5. Juli 1990 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 15), Wien 1991, S. 91-116, hier S. 96.

11 Louis Bergeron, L'Épisode napoléonien. Aspects intérieurs. 1799-1815 (Nouvelle histoire de la France contemporaine 4), Paris 1972, S. 27.

12 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 99f.

13 Bergeron, L'Épisode napoléonien (wie Anm. 11), S. 27.

Rheinlandes war zunächst nicht geklärt. Die Direktorialregierung in Paris stellte verschiedene Überlegungen über die Zukunft des Rheinlandes an. So standen die Annexion des Rheinlandes und die Bildung einer formal selbstständigen rheinischen Tochterrepublik zur Debatte.

Nach dem Staatsstreich vom 4. September 1797 änderte sich die Situation in Frankreich grundlegend. Napoleon Bonaparte lenkte von diesem Zeitpunkt an maßgeblich die Richtung, in welche sich die französische Außenpolitik entwickelte. Er tendierte dazu eine Annexion des Rheinlandes durchzuführen. Mit dem Vertrag von Campo Formio vom 17. Oktober 1797, in dem Österreich die bestehende Rheingrenze faktisch anerkannte, wurden dann in einem ersten Schritt die notwendigen politischen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Durch verschiedene Maßnahmen wurde nun das Rheinland in die französische Republik integriert.<sup>14</sup> Es wurde eine Zivilverwaltung im Rheinland etabliert, die die zuvor häufig wechselnden Militärverwaltungen ablöste. Am 3. November 1797 wurde der Elsässer Franz Joseph Rudler vom Direktorium zum Generalkommissar der Zivilverwaltung ernannt. Dieser begann mit dem Umbau der rheinischen Verwaltung nach französischem Vorbild. Das linke Rheinufer wurde in vier Departements unterteilt: Das Roerdepartement mit dem Hauptort Aachen, das Rhein-Moseldepartement mit dem Hauptort Koblenz, das Saardepartement mit dem Hauptort Trier und das Donnersbergdepartement mit dem Hauptort Mainz. Jedes dieser Departements unterstand einem französischen Präfekten und war in Arrondissements unter der Verwaltung eines Unterpräfekten gegliedert.<sup>15</sup>

Das Roerdepartement, in dem Schloss Dyck gelegen war, war das größte und das nördlichste der vier Departements. Es war im Vergleich zu den anderen Departements reich und bereits teilweise industrialisiert.<sup>16</sup>

Die Amtssprache in Verwaltung und Justiz im Rheinland war Französisch. Beim Umbau des Verwaltungssystems wurde ein Mangel an Fachkräften offensichtlich, was zum Teil auch auf die fehlenden französischen Sprachkenntnisse zurückzuführen war. Auch die Justiz und das Steuerwesen wurden neu gestaltet. Alle in Frankreich erhobenen Steuern wurden nun auch im Rheinland eingeführt.<sup>17</sup>

Die offizielle Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich erfolgte erst durch Kaiser Franz II. als Vertreter des Reiches im Frieden von Lunéville am 9. Februar 1801. Mit dem Friedensschluss wurde die staatsrechtliche Gültigkeit des französischen Rechts im Rheinland gesichert. Die gesetzgebende Versammlung proklamierte am 19. März 1801 die vier Departements zum integrierten Bestandteil des französischen Staates. Durch den Konsularbeschluss am 30. Juni 1802 wurde die völlige Gleichstellung des Rheinlandes mit Frankreich angeordnet.<sup>18</sup>

### 2.3 Die Situation des Adels im Rheinland

Nachdem die französischen Revolutionstruppen im Verlauf des ersten Koalitionskrieges 1794 das linksrheinische Gebiet besetzt hatten, flüchteten viele Adelige in die rechtsrheinischen Gebiete. Von dort bemühten sie sich in der Folgezeit um eine Entschädigung für ihre verlorenen Güter. Vor allem viele Mitglieder des Hochadels und des Klerus waren ihren Landesherren beim Einzug der französischen Truppen ins Rheinland in sichere Gebiete des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gefolgt.<sup>19</sup>

Wenn auch nicht davon gesprochen werden kann, dass der Adel in den ersten Besatzungsjahren kollektiv emigrierte, flohen doch viele der rheinischen Adelligen vor dem ersten Ansturm der anrückenden Revolutionsheere über den Rhein. Da nur wenige Emigrantenlisten erhalten sind, sind über Zahl und Sozialprofil der Emigranten keine sicheren Aussagen möglich. Die französische Verwaltung hat aller Wahrscheinlichkeit nach keine Generaltabellen erstellen lassen.<sup>20</sup>

14 Jörg Engelbrecht, *Bevor Napoleon kam. Die ersten Jahre der französischen Herrschaft am Niederrhein*, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 71-88, hier S. 71-77.

15 Irmgard Hantsche, *Territoriale und administrative Veränderungen auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in der napoleonischen Zeit*, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 553-576, hier S. 560.

16 Gabriele B. Clemens, *Beamte im napoleonischen Rheinland*, in: Christof Dipper / Wolfgang Schieder / Reiner Schulze (Hrsg.), *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien. Verwaltung und Justiz (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 16)*, Berlin 1995, S. 141-157, hier S. 149.

17 Engelbrecht, *Bevor Napoleon* (wie Anm. 14), S. 78-80.

18 Jörg Engelbrecht, *Grundzüge der französischen Verwaltungspolitik auf dem linken Rheinufer (1794-1814)*, in: Christof Dipper / Wolfgang Schieder / Reiner Schulze (Hrsg.), *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien. Verwaltung und Justiz (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 16)*, Berlin 1995, S. 79-92, hier S. 85.

19 Elisabeth Fehrenbach, *Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert*, München 1997, S. 85.

20 Margit Sachse, *Als in Dyck Kakteen blühten ... Leben und Werk des Dycker Schlossherrn Joseph Altgraf und Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck (1773-1861)*, Pulheim 2005, S. 69.

Als gesichert kann jedoch die Feststellung gelten, dass der Großteil des Hochadels emigrierte, da Reichsfürsten und Reichsgrafen durch ihre Position als Reichsstände zu den Hauptkriegsgegnern der Franzosen gehörten. Die Standesherrn waren die privilegierteste Klasse innerhalb des Adels. Sie wurden vor die Wahl gestellt, entweder auf ihre Reichsstandschaft zu verzichten und französische Bürger zu werden oder die linksrheinischen Gebiete zu verlassen. Nach der Emigration wurden ihre Güter vom französischen Staat konfisziert und versteigert. Die Mitglieder des landsässigen und des reichsunmittelbaren Adels blieben häufig auf ihren Gütern im Rheinland und warteten die weitere Entwicklung der Verhältnisse ab.

Das französische Recht galt seit 1794 bereits provisorisch im Rheinland. So verloren auch hier die Adeligen ihre ständischen, auf den Besitz von Grund und Herrschaft beruhenden Rechte. Die Abgaben der Bauern wurden nun nicht mehr an die Grundherren entrichtet, sondern an den französischen Staat. Außerdem büßte der rheinische Adel, wie der Adel in Frankreich, seine Steuerprivilegien, die Ämtermonopole und den privilegierten Gerichtsstand ein. Die im Rheinland zurückgebliebenen Adeligen mussten sich mit dem Verlust ihres Adelstitels abfinden. Aus ihnen waren nun bürgerliche Großgrundbesitzer geworden. Im April 1795 hob die Zentralverwaltung die gesamten Privilegien des Adels auf. Am 26. März 1798 verkündete der Generalkommissar Rudler dann endgültig, dass die französischen Gesetze über die entschädigungslose Aufhebung der Feudalrechte aus den Jahren 1789 bis 1793 in den linksrheinischen Gebieten wirksam werden sollten.<sup>21</sup>

Die ehemaligen Adeligen waren seit den Reformen größtenteils auf das Einkommen aus dem Grundbesitz angewiesen. Neu war für sie, dass sie nun auch Steuern bezahlen mussten. Somit musste der Adel neben dem Verlust an Einkünften aus der Grundherrschaft auch die neu hinzugekommenen Abgaben verkraften.<sup>22</sup> „Viele der rheinischen Adeligen erfuhren die französische Besetzung ihrer Territorien als akute Existenzbedrohung ihrer Herrschaft.“<sup>23</sup> Insbesondere im Süden des Rheinlandes war die Abschaffung der Feudalrechte mit großen wirtschaftlichen Verlusten für den Adel verbunden. Im Vergleich zum Norden war im Süden der Anteil der Reichsritterschaft und damit das Ausmaß der Abgaben aus Herrschafts- und Gerichtsrechten an den jeweiligen Einkünften höher.<sup>24</sup> Es ist nur ein Fall überliefert, bei dem ein ehemaliger Adeliger wegen des Verlustes seiner feudalen Rechte Konkurs anmelden musste. Man kann demnach nicht davon sprechen, dass eine generelle Verarmung des Adels stattfand.<sup>25</sup>

Nach dem Friedensschluss von Lunéville wurde die Situation für den Adel zunächst etwas einfacher. So kam der Erste Konsul insbesondere den Emigrierten entgegen und erleichterte ihre Rückkehr. Er sprach eine Amnestie für die emigrierten Adeligen aus und hob größtenteils die Zwangsverwaltungen über ihre Güter auf. Viele geflohene Adelige kehrten daraufhin auf ihre Güter in den linksrheinischen Gebieten zurück.<sup>26</sup> Es waren insgesamt sehr wenige Adelige, die ihre Güter endgültig verloren. Die Adeligen konnten allerdings ihre verkauften Adelsgüter nicht zurückfordern und der ehemals reichsständische Adel blieb von der Amnestie ausgeschlossen.<sup>27</sup>

Nach der Annexion des Rheinlandes wurde dort dann auf Anweisung Napoleons 1803 eine Säkularisation und Mediatisierung durchgeführt, in deren Folge aus mehr als 1000 reichsunmittelbaren Territorien knapp 40 Staaten entstanden. Im Zuge der Säkularisation kam es zu einem umfangreichen Eigentumswechsel, da ein Teil des Kirchenguts verkauft wurde. Für den Adel war die Säkularisation mit dem Verlust einer zentralen Versorgungsmöglichkeit für die nachgeborenen Kinder verbunden. Vor der Säkularisierung hatte der Adel die wichtigsten Führungspositionen in der Kirche inne gehabt, danach standen diese Posten auch Bürger- und Bauersöhnen offen.<sup>28</sup> Der reichsständische Adel, der in den linksrheinischen Gebieten enteignet worden war, wurde im Reichsdeputationshauptschluss am 27. April 1803 mit säkularisiertem Kirchenbesitz zumeist in in Franken und Oberschwaben entschädigt. Für die Entschädigungen wurden die geistlichen Landesherrschaften und Reichsstifte aufgehoben und das gesamte Kirchengut eingezogen.<sup>29</sup>

Die ehemaligen Adeligen, die im Rheinland geblieben waren, behielten trotz der Reformen eine herausgehobene Stellung, da sie immer noch zu den größten Grundbesitzern gehörten. „Selbst wenn der Adel in seinem sozialen Status einen Abbruch erlitt, so blieb immer noch sein ökonomisches Übergewicht als Großgrundbesitzer.“<sup>30</sup> Viele ehemalige Adelige aus dem Rhein-

21 Ebd., S. 69-75.

22 Peter Burg, *Unter französischem Zepter. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Rheinland und Westfalen*, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 167-184, hier S. 180.

23 Sachse, *Als in Dyck* (wie Anm. 20), S. 68.

24 Dipper, *Der rheinische Adel* (wie Anm. 10), S. 97.

25 Roger Dufraisse, *L'Allemagne à l'époque napoléonienne. Questionnes d'histoire politique, économique et sociale* (Pariser Historische Studien 34), Bonn / Berlin 1992, S. 421.

26 Fehrenbach, *Politischer Umbruch* (wie Anm. 19), S. 100.

27 Ebd., S. 85.

28 Burg, *Unter französischem Zepter* (wie Anm. 22), S. 167f.

29 Hantsche, *Territoriale und administrative Veränderungen* (wie Anm. 15), S. 66.

30 Burg, *Unter französischem Zepter* (wie Anm. 22), S. 181.

land beteiligten sich sogar an Käufen von Nationalgütern, selbst an solchen, die zuvor im kirchlichen Besitz gewesen waren.<sup>31</sup> Am 21. März 1804 trat im Rheinland der Code Civil in Kraft, welcher die nachrevolutionäre Eigentumsordnung fixierte und auf die Zersplitterung des Großgrundbesitzes durch Erbteilung hinauslaufen sollte. Mit der Einführung des Code Civil wurden auch die Fideikomnisse im Rheinland endgültig rechtlich abgeschafft, was für den Adel einen großen Einschnitt bedeutete.<sup>32</sup> Andererseits wurde der Erhalt der Güter für den ehemaligen Adel weiter vereinfacht. So wurde am 11. Mai 1804 ein Erlass verabschiedet, der beinhaltete, dass in den eroberten Gebieten diejenigen Adeligen, die innerhalb einer Frist von drei Jahren die französische Staatsbürgerschaft annahmen und auf ihre feudalen Vorrechte verzichteten, ohne weitere Bedingungen in Besitz ihrer Güter kommen sollten. Diejenigen, welche diese Bedingungen nicht akzeptieren wollten, sollten ihre Güter innerhalb von drei Jahren verkaufen. So blieb der Großteil der Adeligen im Besitz ihrer Güter.<sup>33</sup>

#### 2.4 Die Partizipation des rheinischen Adels an den Institutionen der französischen Herrschaft

Zu Beginn der französischen Herrschaft in den linksrheinischen Gebieten waren kaum Personen aus dem alten Adel oder Sympathisanten des Ancien Régime in der Verwaltung zu finden. Der Einfluss des Adels auf die Verwaltung und Rechtssprechung im Rheinland war zunächst weitestgehend aufgehoben. Die französische Regierung stellte anfangs vor allem Personen ein, die unter dem Ancien Régime kein Amt bekleidet hatten und die sich bei der Besetzung des Rheinlandes kooperationswillig gezeigt hatten.

Es waren damals vor allem Kaufleute und Grundbesitzer, die in der Verwaltung tätig waren, da sie die finanziellen Mittel für die ehrenamtlichen Tätigkeiten besaßen. Mit der Zeit wurden aber auch wieder ehemalige Adelige in die Verwaltung integriert. Im Jahr der Kaiserkrönung Napoleons 1804 änderte sich die Personalpolitik der Franzosen im Rheinland dann endgültig. Bereits seit 1800 hatten zunehmend wieder Beamte aus den Zeiten des Ancien Régime und ehemalige Adelige Zugang zu Ämtern in der Verwaltung erlangt. Ab dem Jahr 1804 kann man diese Entwicklung in allen Institutionen der Verwaltung feststellen.<sup>34</sup> „Au fur et à mesure que s’aristocratisait le régime napoléonien, la haute administration des départements du Rhin voyait entrer, dans son sein, un nombre toujours plus grand nobles d’Ancien Régime.“<sup>35</sup> In den Jahren 1811 bis 1813 hatte sich die Situation sogar dahingehend verändert, dass nun eine Vielzahl von ehemaligen Adeligen in der Verwaltung tätig war. Insbesondere im Roerdepartement waren diese vermehrt in der Verwaltung zu finden. Dort war die Bereitschaft der ehemaligen Adeligen, am napoleonischen Herrschaftssystem mitzuwirken, von den vier Departements am stärksten ausgeprägt.<sup>36</sup>

Die finanzielle Situation spielte bei der Einstellung von Beamten eine wichtige Rolle, da der größte Teil der Beamtenschaft ehrenamtlich tätig war. Fast alle Beamten in den führenden Positionen verfügten über ein beträchtliches Vermögen und ließen sich in den Listen der Höchstbesteuerten nachweisen.<sup>37</sup> Die Beamten stammten daher überwiegend aus dem ehemaligen Adel und dem Wirtschafts- und Bildungsbürgertum.<sup>38</sup>

Die Mitarbeit des ehemaligen Adels wurde zu Zeiten der napoleonischen Herrschaft durch die Personalpolitik bewusst gefördert. „Da viele von ihnen trotz einiger Verluste nach wie vor zu den größten Grundbesitzern gehörten, erlangten sie als Höchstbesteuerter gewissermaßen automatisch Mandate in Munizipal-, Arrondissements- und Departementsräten.“<sup>39</sup>

Insgesamt bestand zu Zeiten der napoleonischen Herrschaft die neue Elite in den linksrheinischen Gebieten aus 448 Personen. 125 von ihnen waren im Donnersberg-, 64 im Rhein-Mosel-, 169 im Roer- und 90 im Saardepartement zu finden. Der eine Teil dieser Elite besetzte die gehobenen Stellen in der Verwaltung und der andere Teil setzte sich aus Vertretern der Wirtschaft zusammen. Dabei gehörten allerdings nur 90 Personen zur Wirtschaftselite und 358 zur Elite aus Politik und Verwaltung. Im Roerdepartement war der Anteil der Wirtschaftselite größer. Hier stammten immerhin 55 aus der Wirtschaft und 114 aus dem Bereich der Verwaltung. Es fällt auf, dass überwiegend nur diejenigen zur wirtschaftlichen Elite unter Napoleon gehörten, die auch in der Zeit vor der französischen Herrschaft über ein Vermögen verfügten. Vielen, die schon vorher reich waren, gelang es, ihr Vermögen sogar noch zu vergrößern. So gut wie niemand von denen, die zuvor über wenig Kapital verfügt hatten, schaffte es jedoch, den Aufstieg in die Elite zu bewerkstelligen.

31 Dipper, Der rheinische Adel (wie Anm. 10), S. 95.

32 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 76f.

33 Dufraisse, L’Allemagne (wie Anm. 25), S. 420.

34 Sabine Graumann, Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798-1814, Essen 1990, S. 104-106.

35 Dufraisse, L’Allemagne (wie Anm. 25), S. 424.

36 Karl-Georg Faber, Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift für Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern, Bonn 1960, S. 350-388, hier S. 375.

37 Clemens, Beamte (wie Anm. 16), S. 148f.

38 Hantsche, Territoriale und administrative Veränderungen (wie Anm. 15), S. 560.

39 Dipper, Der rheinische Adel (wie Anm. 10), S. 95.

Von den 358, die zur Elite in Politik und Verwaltung unter Napoleon gehörten, hatten 167 (ca. 47%) bereits eine herausgehobene Stellung im Ancien Régime inne. Demnach gehörten 191 Personen (53%) nicht zur Elite. Im Roerdepartement waren 55 von 114 Personen zuvor in der Verwaltung des Ancien Régime tätig gewesen. 57 von den 167 Personen, die aus der alten Elite stammten und nun auch in die napoleonische Elite aufgestiegen waren, waren zuvor adelig gewesen.

Im Roerdepartement flohen weniger Adelige bei der Annexion des Rheinlandes, als dies in den anderen Departements der Fall war. Aus dem Roerdepartement stammten nämlich die größten Landbesitzer und Industrielle, denen es auch unter den veränderten Bedingungen gelang, ihre Existenz zu sichern. Dass dem Adel aus dem Roerdepartement am besten die Anpassung an die neuen Machtverhältnisse gelang, lässt sich auch daran erkennen, dass von den 57 ehemaligen Adeligen, denen auch unter Napoleon der Aufstieg in die Elite gelang, 30 (52,63 %) aus dem Roerdepartement stammten.<sup>40</sup>

Der Großteil des Adels hatte sich mit dem neuen Regime arrangiert und war zur Mitarbeit bereit, da ihm ermöglicht wurde, den Großteil seines Besitzes zu behalten und sogar seinen Platz in der Gesellschaft zu behaupten. Dem ehemaligen Adel im Rheinland gelang es in den allermeisten Fällen nicht nur seinen Besitz zu behalten, sondern ihn teilweise durch Käufe von Nationalgütern oder ehemaligem Besitz des Hochadels zu vergrößern.

Einige Adelige hatten sich soweit an die neuen Herrschaftsverhältnisse angepasst, dass sie auch die Möglichkeiten wahrnahmen, die ihnen Napoleon durch seine Gesellschaftspolitik bot. So bemühten sich einige ehemalige Adelige um einen Aufstieg in die Noblesse d'Empire. Aus dem Roerdepartement wurden fünf ehemalige Adelige in Napoleons Ehrenlegion aufgenommen. Von denjenigen, die den Aufstieg in Napoleons Elite erreichten, waren 10% beim Einmarsch der Franzosen emigriert und erst nachdem sie die Entwicklung der Verhältnisse abgewartet hatten, ins Rheinland zurückgekehrt.

Im Roerdepartement, wo die ehemaligen Adelige am besten mit der neuen Situation zurecht kamen, war auch die Unterstützung für Napoleon und das Bemühen, in seinen neuen Adel aufzusteigen, am stärksten ausgeprägt.<sup>41</sup> Fünf von 21 Rheinländern, die in den napoleonischen Adel aufstiegen, waren Beamte im alten wie auch im neuen Regime. Vier von ihnen waren Mitglieder der Ehrenlegion. Einige der neuen Adelige versuchten, ihr Vermögen durch die Bildung eines Majorats zusammen zu halten. „Certains de ces nouveaux nobles cherchèrent à assurer l'hérité de leur titre en constituant des majorats.“<sup>42</sup> Darüber, wie viele ehemalige Adelige die Möglichkeit nutzten, ein Majorat einzurichten, gibt es noch keine Forschungsergebnisse. Außer Salm-Dyck errichtete aber beispielsweise noch Van Recum, der zum Reichsbaron ernannt wurde, ein Familienmajorat zur Bewahrung seiner Güter.<sup>43</sup>

### 3. Die Herren zu Salm-Reifferscheidt-Dyck

Die Herren von Dyck wurden im Zusammenhang mit dem Stammesvater Hermannus de Dicco um 1100 erstmals urkundlich erwähnt. Kern der reichsunmittelbaren Herrschaft Dyck, welche die zwei Kirchendörfer Bedburdyck und Hemmerden sowie einige angrenzende Weiler umfasste, war das Schloss Dyck. Die unabhängige Herrschaft war von den Territorien Kurköln und Jülich umgeben.<sup>44</sup>

Nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen der Herren Dyck, gelangte die Herrschaft von Dyck 1394 als mütterliches Erbe durch die Ehe mit der Erbtöchter Richarda an Johann V. Reifferscheidt. Dieser war Herr über Bedburg an der Erft, Hackenbroich bei Dormagen und Reifferscheidt und begründete die Linie Reifferscheidt-Dyck. Der Sohn von Johann V., Johann VI., konnte das Herrschaftsgebiet durch das Territorium Schechtelhausen und die Grafschaft Salm in den Ardennen ergänzen. 1445 kam überdies die Herrschaft Alfter bei Bonn hinzu. Mit der Herrschaft Salm war der Grafentitel verbunden. Seit dem Erwerb dieser Herrschaft im Jahr 1455 nannte sich die Familie „Grafen zu Salm-Reifferscheidt-Dyck.“ Graf Werner zu Salm-Reifferscheidt-Dyck erhielt 1628 von Kaiser Ferdinand II. als Auszeichnung für seine Reichsdienste den fürstenähnlichen Titel eines Altgrafen, mit dem das Prädikat „Hochgeboren“ verbunden war. Im Jahr 1649 wurde eine Erbteilung innerhalb der Familie vorgenommen. Der Stifter der älteren Linie Salm-Reifferscheidt zu Bedburg, Erich Adolf, erhielt Bedburg, Reifferscheidt, Alfter sowie die Herrschaft Salm. Der Stifter der jüngeren Linie Salm-Reifferscheidt zu Dyck, Ernst Salentin, erhielt das Schloss und die Herrschaft Dyck und Hackenbroich. Später gelang es der jüngeren Linie, durch Kauf die Herrschaft Alfter zu erwerben.<sup>45</sup>

Die Grafen zu Salm-Reifferscheidt-Dyck waren reichsunmittelbar und somit nur dem Kaiser direkt untertan. Sie hatten sich stets beharrlich geweigert, an den Reichslasten beteiligt zu werden, und sie widersetzten sich der Zwangseinschreibung in

40 Dufraisse, L'Allemagne (wie Anm. 25), S. 410-420.

41 Ebd., S. 427f.

42 Ebd., S. 435.

43 Ebd.

44 Sonja Geurts, Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck (1773-1861), in: Kreisheimatbund Neuss e.V., Lebensbilder aus dem Kreis Neuss Bd. 5, Neuss 2006, S. 32-47, hier S. 32.

45 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 23-25.

die Reichsmatrikel. Die staatsrechtliche Stellung der Altgrafen war nie eindeutig geklärt. So waren auch ihre Herrschaftsrechte, insbesondere das Besteuerungsrecht und die Gerichtshoheit in ihren gräflichen Territorien, wegen der fehlenden Reichsstandshaft umstritten.<sup>46</sup> Doch obwohl sie nicht immer reichsständisch waren, waren sie bei den Kreistagen und beim Reichskammergericht stets durch Beobachter vertreten und übernahmen würdevolle Ämter.<sup>47</sup>

Der Altgraf Franz Ernst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck errichtete am 23. April 1721 ein Fideikommiss zur Bewahrung des gräflichen Hauses, Stammes und Namens. „Die gesamten von uns hinterlassenen Güter sollen dem ältesten, zur Regierung tüchtigen und standesgemäß verheirateten Sohn unzersplittert zufallen, und den Töchtern nach altem Brauch unseres Hauses ein Brautschatz und jährliches Deputat“. <sup>48</sup> Der Universalerbe sollte demnach der älteste Sohn sein, allerdings nur in dem Fall, dass dieser standesgemäß verheiratet war. Wenn dieser nicht in der Lage sein sollte seine Rolle als Familienoberhaupt auszufüllen, sollte der zweitälteste Sohn das Erbe antreten. Der Universalerbe war dazu verpflichtet, seinen Geschwistern eine bestimmte Summe an Geld zu überlassen. Er musste jedem seiner jüngeren Brüder 6000 Reichstaler und jeder seiner Schwestern 3000 Reichstaler bei der Heirat übergeben. Dadurch sollten die Geschwister abgefunden werden. Solange die Geschwister unverheiratet waren, sollten die Brüder nur 400 Reichstaler und die Schwestern 200 Reichstaler erhalten.

Der Erbe durfte keinen Bestandteil des Fideikommisses veräußern. Falls er dies dennoch tun sollte, würde sein nachfolgender Bruder als Universalerbe eingesetzt werden. Wenn die jüngeren Kinder versterben sollten, ohne dass sie einen Nachkommen hinterließen, sollte das ihnen vermachte Geld wieder dem Universalerben zufallen. Außer den Gütern und Herrschaften beinhaltete das Fideikommiss die Bibliothek, das Silberwerk, Tapezierereien, die Rüstkammer, die Ahnengalerie, die Kunstkammer, die Leinwand und den Brautschatz, welche die Ehefrau des Fürsten Franz Ernst mit in die Ehe gebracht hatte.<sup>49</sup> Der Universalerbe war Johann Franz Wilhelm, da seine beiden kinderlosen älteren Brüder ihn als Erben eingesetzt hatten. Dieser war mit Augusta Maria Gräfin Truchseß von Zeil-Wurzach verheiratet und hatte mit ihr drei Kinder.<sup>50</sup>

### 3.1 Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck

Der erstgeborene Sohn Joseph Franz Maria Anton Hubert Ignaz Salm-Reifferscheidt-Dyck kam am 4. September 1773 zur Welt. Seine Schwester Franziska Walburga Maria Theresia wurde im Jahr 1774 geboren und sein Bruder Franz Josef ein Jahr später. Der Vater verstarb bereits 1775, so dass seine Mutter von diesem Zeitpunkt an die Regentschaft in der Grafschaft und gemeinsam mit ihrem Bruder Joseph Karl Graf zu Zeil-Wurzach die Vormundschaft in der Erziehung von Joseph und seinen zwei Geschwistern übernahm.

Seine ersten Lebensjahre verbrachte Joseph auf Schloss Dyck. Seine schulische Ausbildung fand zunächst in Köln statt. Im Alter von elf Jahren brach er gemeinsam mit seinem Bruder Franz und dem belgischen Hofmeister Abbé Jacob nach Brüssel auf, wo er seinen gymnasialen Abschluss erlangte. Nach der schulischen Ausbildung folgten sechsjährige Studienaufenthalte in Paris und Wien. In Paris verfolgte Joseph die vorrevolutionären Erhebungen mit großem Interesse; so besuchte er auch zweimal die Versammlung des Dritten Standes. Im Frühjahr 1791 kehrte Joseph zurück an den Dycker Hof. Kurze Zeit später heiratete er Maria Theresie Gräfin von Hatzfeld. 1793 übernahm er die Regentschaft in der Grafschaft Dyck. Das Ehepaar hatte zwei Kinder, die aber beide sehr früh starben.

Am 4. Oktober 1794 wurde die Reichsherrschaft Dyck von den französischen Revolutionstruppen besetzt. Als Hauptquartier wurde das nahe Dyck gelegene Kloster St. Nikolaus ausgewählt. Im Gegensatz zu vielen Adligen flüchtete Salm-Reifferscheidt-Dyck nicht, sondern blieb auf seinen Besitzungen im Rheinland. Unter den Adeligen, die in die rechtsrheinischen Gebiete emigrierten, befanden sich auch seine Verwandten aus Bedburg und seine Ehefrau.<sup>51</sup> Sie lebte in der Folgezeit in Wien und kehrte nicht wieder an den Dycker Hof zurück. Am 3. September 1801 ließ sich Joseph in Abwesenheit seiner Ehefrau auf dem Bürgermeisteramt in Bedburdyck scheiden.<sup>52</sup>

Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck vertraute auf seine guten Beziehungen nach Frankreich und empfing die französischen Generäle freundschaftlich. In dieser Zeit lernte der Altgraf die Generäle Bernadotte, Contade, Coland, Kleber und Lefebvre kennen. Später lernte er auch Talleyrand, Jourdan und sogar Napoleon persönlich kennen. Aus dem jungen Grafen wurde ein französischer Bürger. Er nannte sich von dem Zeitpunkt an „Bürger Salm“ beziehungsweise „Citoyen Salm“.

46 Heinrich Helmut Dunkhase, *Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung um Jagst und Tauber 1802 bis 1806 (1839)*, Würzburg 1967, S. 12f.

47 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 25.

48 Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 444, Testament des Grafen Franz Ernst von Salm-Reifferscheidt und Dyck und seiner Gemahlin Anna Francisca vom 23. August 1721, S. 172.

49 Ebd., S. 167-189.

50 Bremer, *Herrschaft Dyck* (wie Anm. 2), S. 76.

51 Geurts, *Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck* (wie Anm. 44), S. 33f.

52 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 110f.

Trotz seiner guten Kontakte zu den französischen Generälen war die Herrschaft Dyck ebenfalls von Belastungen betroffen. So verlor Joseph Salm alle seine Herrschaftsrechte und musste Steuern zahlen, hohe Kontributionen leisten und für Einquartierungen aufkommen. Dies bedeutete große finanzielle Einbußen für ihn. In den ersten Jahren der französischen Herrschaft hatte er große finanzielle Probleme zu bewältigen. Am 14. Juni 1795 wurden seine Güter beschlagnahmt, taxiert und einer Zwangsverwaltung unterstellt. Allerdings gelang es ihm, seine Güter zu behalten, da er glaubhaft beweisen konnte, dass sein Haus niemals landesherrliche Rechte besessen habe. So hatte er bereits am 26. Oktober 1796 vom preußischen Bevollmächtigten beim niederrheinisch-westfälischen Kreis eine Stellungnahme erhalten, in der festgehalten wurde, dass er nicht am Reichskrieg gegen Frankreich teilgenommen habe, dass er nicht in der Reichsmatrikel aufgeführt sei und dass er weder zu der 1793 in Köln abgehaltenen Versammlung des westfälischen Kreises eingeladen wurde noch an den Verhandlungen teilgenommen hatte. Bereits am 23. Oktober 1797 wurde dann aufgrund dieser Erklärung die Zwangsverwaltung über die Herrschaft Dyck wieder aufgegeben.<sup>53</sup>

Schon frühzeitig begann Joseph Salm-Dyck damit, sich beim Reich gemeinsam mit seinen Verwandten aus der Linie Salm-Reifferscheidt-Bedburg um eine Abfindung für die erlittenen Verluste zu bemühen; zunächst jedoch ohne großen Erfolg.<sup>54</sup> Nachdem sich das Deutsche Reich aber im Friedensschluss von Lunéville 1801 dazu verpflichtet hatte, die weltlichen Landesherren für ihre Verluste zu entschädigen, sah auch der Bürger Salm eine gute Möglichkeit für sich gekommen, eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Dabei setzte er seine Hoffnung nur auf die Unterstützung Frankreichs und versuchte seine Forderungen, unabhängig von den anderen Salmschen Familienzweigen durchzusetzen. Er wandte sich an den französischen Außenminister Charles Maurice de Talleyrand-Perigord und erklärte in seinem Brief, dass er unwiderruflich französischer Staatsbürger bleiben wolle. Gleichzeitig bat er um die Bewahrung seiner Güter auf der linken Rheinseite und um Entschädigung für seine verlorenen landesherrlichen Rechte. Talleyrand sicherte ihm daraufhin seine Unterstützung zu.

Der französische Gesandte von Joseph Salm-Dyck, Matthieu, vertrat den Standpunkt, dass es sich für einen französischen Bürger nicht gehöre, in Deutschland Souverän zu sein. Deshalb beantragte er eine Entschädigung in Form von Geld. Am 25. Februar 1803 wurde dem Bürger Salm eine jährliche Rente von 28.000 Gulden und eine subsidiarische Rente von 34.000 Gulden auf den Rheinschiffahrtzoll zugesprochen. Wegen eines Einspruchs aus Frankfurt verzögerte sich die Zahlung der Rente nochmals um vier Jahre. Als er endlich Zugriff auf das Geld hatte, ersteigerte er eine Stadtwohnung in Paris und säkularisierte Güter in der Umgebung von Schloss Dyck, darunter auch das Kloster St. Nikolaus.<sup>55</sup>

Das St. Nikolaus-Kloster war bereits seit dem 15. Jahrhundert eng mit den Herren von Dyck verbunden; so befanden sich dort auch deren Begräbnisstätten. Während der Französischen Revolution wurde das Kloster dann aufgehoben und der Orden, welcher in dem Kloster gelebt hatte, aufgelöst. Unter Napoleon ging es in den Besitz der Ehrenlegion über. Am 1. Mai 1806 ersteigerte schließlich Joseph Salm das St. Nikolauskloster und die zugehörigen Nebengebäude.<sup>56</sup>

Es gelang ihm, sein Einkommen in der Folgezeit aus den Gewinnen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufzubessern.<sup>57</sup> So konnte er sein Vermögen ab dem Jahr 1807 auf etwa 32.000 Reichstaler erhöhen. Im Jahr 1812 wurde er sogar in der Liste der Meistbesteuerten des Roerdepartements an erster Stelle mit der Zahlung von 12.404 Francs an Steuern aufgeführt.<sup>58</sup> Außer ihm waren auf den ersten fünf Plätzen der Höchstbesteuerten des Roerdepartement noch drei weitere ehemalige Adelige vertreten, an zweiter Stelle de Loe-Imstenradt, an vierter de Hoensbroech und an fünfter de Harff.<sup>59</sup> Joseph Salm-Dyck wurde zudem in der Liste der 73 bedeutendsten Persönlichkeiten des Roerdepartements genannt.<sup>60</sup>

### 3.2 Der Aufstieg in Napoleons Noblesse d'Empire

Die Loyalität des Bürgers Salm wurde belohnt, indem man ihn aktiv in die napoleonische Amtspolitik integrierte. So bekleidete er in der Zeit der französischen Herrschaft verschiedene Ämter. Schon am 25. November 1800 wurde Joseph Salm in den Departementsrat des Roerdepartements berufen. Der Departementsrat war per Verwaltungsorganisationsgesetz vom 17. Februar 1800 installiert worden. Die Mitglieder des Rats sollten nach Prestige und Bedeutung ausgewählt werden. Der neu eingerichtete Verwaltungsrat bestand im Roerdepartement aus 24 Mitgliedern und unterstand unmittelbar der Regierung in Paris. Der Rat unterrichtete Napoleon über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements und verteilte die direkten Steuern des Departements auf die Gemeindebezirke.

53 Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 2), S. 189-192.

54 Dunkhase, Fürstentum Krautheim (wie Anm. 46), S. 23-28.

55 Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 2), S. 190-192.

56 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 40.

57 Geurts, Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck (wie Anm. 44), S. 37.

58 Roger Dufraisse / Michel Richard, Grands Notables du Premier Empire Bd. 3, Paris 1978, S. 175.

59 Dufraisse, L'Allemagne (wie Anm. 25), S. 422.

60 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 84.

Als Joseph Salm-Dyck im Jahr 1800 berufen wurde, war er der einzige ehemalige Graf mit einem Sitz im Rat. Aber außer ihm waren noch drei weitere ehemalige Adelige, von Beywegh, von Loe und von Rolshausen, Mitglieder des Rats. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Rat noch von Kaufleuten dominiert. Bei der ersten Sitzung waren nur 18 Mitglieder anwesend. Insbesondere diejenigen, die bereits unter der preußischen Herrschaft in der Verwaltung tätig gewesen waren, lehnten ihre Nominierung ab. Sie wurden dann auch kurze Zeit später abberufen.<sup>61</sup>

Alle Mitglieder verfügten über ein beträchtliches Vermögen. Auch im Jahr 1813 hatte Salm-Dyck dort noch eine Funktion inne. Die Situation hatte sich jedoch 1813 grundlegend verändert. Die Zahl der Adligen war zu diesem Zeitpunkt auf zwölf von insgesamt 23 Mitgliedern angestiegen. Diese zwölf Adligen waren: von Hompesch, von Eynatten, von der Leyen, von Beywegh, von Harff, von Waldbott, von Salm-Dyck, von Bruggen, von Beissel, von Varo, von Grieff und von Cotzhausen.<sup>62</sup> Der Rat hatte sich somit von einem Ausschuss, in dem ursprünglich die Kaufleute die Mehrheit gebildet hatten, zu einer Vereinigung von Notablen entwickelt. Vier Mitglieder des Adels erhielten später einen Titel des französischen Empire, wobei Salm-Dyck der einzige Reichsgraf war; die anderen drei Personen erhielten den Titel eines Reichsbarons.<sup>63</sup> Es wird deutlich, dass der alte Adel mit der Zeit stärker integriert wurde und sich auch integrieren ließ.

Am 11. Juni 1803 ernannte Napoleon Salm-Dyck für fünf Jahre zum Präsidenten der Kantonalversammlung von Elsen im Arrondissement Köln. Außer Salm-Dyck hatten vier weitere ehemalige Adelige mit ihm um den Vorsitz kandidiert. Zu den Aufgaben der Kantonalversammlungen gehörte die Ernennung der Mitglieder der Wahlgremien. Außerdem schlugen die Kantonalversammlungen Napoleon jeweils zwei Kandidaten für die Wahl zum Friedensrichter vor. Die Kantonalversammlung berief aus dem Kreis der 600 meistbesteuerten Bürger des Departements die Vertreter des Departementwahlausschusses. Hier wird deutlich, dass Napoleon im Prinzip den Wahlzensus wieder eingeführt hatte. Im Jahr 1804 war Joseph Salm einer von 20 Adligen in dem 131 Köpfe umfassenden Ausschuss und wurde am 17. August 1804 als Deputierter des Roerdepartements in die gesetzgebende Körperschaft nach Paris berufen. Dort blieb er bis 1809 Mitglied.<sup>64</sup>

Durch seine zweite Heirat wurde seine Verbundenheit mit Frankreich noch verstärkt. Am 14. Dezember 1803 heiratete Joseph Salm in Paris die französische Schriftstellerin Marie Constance de Théis. Bei der Eheschließung sagte er ihr die Hälfte seines Vermögens zu. Ihre Ehe blieb kinderlos. Das Ehepaar verbrachte viel Zeit gemeinsam in Paris, wo Constance einen Salon führte. Vor allem in den Wintermonaten hielt sich das Ehepaar in Paris auf.<sup>65</sup>

1804 wurde Salm-Dyck Mitglied der Ehrenlegion. Er bekleidete das Amt des Kanzlers der vierten Kohorte der Ehrenlegion und war Hauptmann der Jäger mit Dienstsitz auf Schloss Brühl, welches ihm Napoleon als Geschenk überließ. Außerdem bekleidete er das Ehrenamt des Kapitäns der Wolfsjagd für die vier Departements.

Am 3. April 1808 wurde er zum Chevalier d'Empire ernannt. Am 18. Oktober 1808 genehmigte Kaiser Napoleon Salm-Dyck wegen seiner treuen Dienste die Einrichtung eines Familienmajorats und darüber hinaus verlieh er ihm den Titel Comte d'Empire. Die Ernennungsurkunde datiert vom 24. Februar 1809 und wurde in mehreren Städten veröffentlicht.<sup>66</sup>

61 Graumann, Französische Verwaltung (wie Anm. 34), S. 62-68.

62 Faber, Verwaltungs- und Justizbeamte (wie Anm. 36), S. 375.

63 Graumann, Französische Verwaltung (wie Anm. 34), S. 63-67.

64 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 81f.

65 Geurts, Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck (wie Anm. 44), S. 43-45.

66 Bremer, Herrschaft Dyck (wie Anm. 2), S. 189-192.

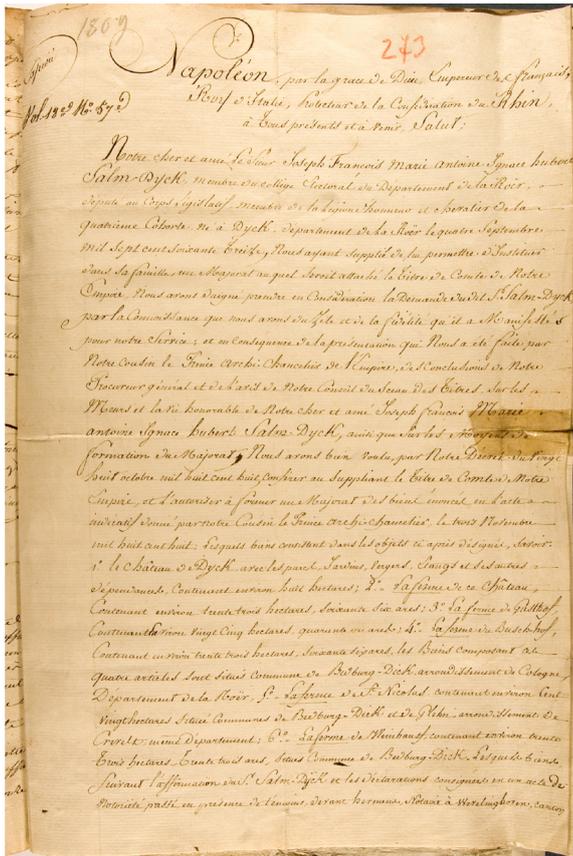


Abbildung 1:

Archiv Schloss Dyck, Bestand Blaue Bände, Nr. 506, S. 273: Abschrift der Erhebungsurkunde zum Grafen des Empire (Napoleon: Erste Seite des Decrets Comte de l' Empire et Majorat, 24. Februar 1809). Bild: LVR-AFZ.

Von 1811 bis 1814 war Salm-Dyck Bürgermeister von Bedburdyck. Dieses Amt war mit besonders viel Prestige und Einfluss verbunden und deshalb unter ehemaligen Adeligen sehr begehrt. Außerdem war es an die Zustimmungspflicht des Kaisers gebunden und konnte demnach als Belohnung für politisches Wohlverhalten angesehen werden.<sup>67</sup> Zu seinen Aufgaben gehörte die Verwaltung der Gemeindегüter und die Aufsicht über den rechtmäßigen Eingang der Steuern. Außerdem leitete Joseph die öffentlichen Auftragsarbeiten und übernahm die Beaufsichtigung über den Erhalt des öffentlichen Eigentums, sollte die Bevölkerung an die bestehenden Gesetze erinnern und die Ausführung gemeinnütziger Arbeiten überwachen. Überdies gehörten zu dem unbesoldeten Amt u.a. noch die Aufgaben der Polizei, der Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung.<sup>68</sup>

Salm-Dyck wurde noch eine besondere Ehre zuteil, als er bei der Taufe des Thronerben, des Königs von Rom, im Jahr 1811 anwesend sein durfte.<sup>69</sup> Zur Ehrung der Taufe stiftete er einem jungen Ehepaar als Bürgermeister von Bedburdyck die Trauung.<sup>70</sup>

#### 4. Napoleons Adelspolitik

Der Aufstieg von Salm-Dyck in würdevolle Ämter und seine Standeserhöhung wären nicht möglich gewesen, wenn Napoleon Bonaparte nicht eine bestimmte Gesellschaftspolitik verfolgt hätte. Diese zeichnete sich durch eine große Widersprüchlichkeit aus. Einerseits übernahm er als Herrscher wichtige Errungenschaften der Revolution. So war er es, der mit dem Code Civil die feudalen Rechte des alten Adels rechtlich abschaffte.

Andererseits schuf er jedoch zur Absicherung seiner Herrschaft einen neuen erblichen Adel, welcher eine eigentumsrechtliche Sonderstellung innehatte. Insbesondere das bürgerliche Recht des Code Civil und das Majoratsrecht zum Schutz des adeligen Besitzes standen sich diametral gegenüber.

67 Dipper, Der rheinische Adel (wie Anm. 10), S. 95.

68 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 86f.

69 Dufraisse / Richard, Grands Notables (wie Anm. 58), S. 144.

70 Dufraisse, L'Allemagne (wie Anm. 25), S. 429.

Napoleon machte sich schon kurz nach der Übernahme der Herrschaft Gedanken darüber, wie er diese am besten absichern könne. Dabei kam er schon früh zu dem Schluss, dass eine erbliche Monarchie seine Herrschaft am besten stützen könne. Diese erbliche Monarchie sollte sich auf eine breite soziale Führungsschicht gründen, welche sich vom Volk abheben sollte.<sup>71</sup>

Napoleon wollte seinen eigenen Adel begründen, welcher sich vom Adel aus den Zeiten des Ancien Régime unterscheiden sollte. Diesem neuen Adel sollte man nicht mehr kraft Geburt angehören können. Außerdem sollte er sich nicht von den anderen Ständen durch verschiedene Vorrechte abheben. Stattdessen wollte Napoleon einen Adel schaffen, deren Mitglieder sich durch Verdienste, welche sie für den Staat geleistet hatten, auszeichneten. Jedoch stellten die zivilen und militärischen Verdienste nicht die alleinigen Bedingungen für den Aufstieg in die Noblesse d'Empire dar, sondern auch Geld und politischer Einfluss sollten hierbei eine wichtige Rolle spielen. Dieser Adel sollte ganz auf seine Person ausgerichtet sein und von ihm abhängen.<sup>72</sup>

Zudem war es Napoleon ein wichtiges Anliegen, den alten Adel in seine neue Elite zu integrieren, um diesen so an sich zu binden. Den alten Adel sah er immer noch als potentiellen Feind und Bedrohung für seine Herrschaft an. Dadurch, dass er ihn in Ämter und Titel zurückkehren ließ, wollte er sich seine Dankbarkeit und Unterstützung sichern.

Dadurch, dass sein neuer Adel sowohl aus Mitgliedern des alten Adels als auch aus Mitgliedern des Bürgertums und des Volkes bestehen sollte, wollte er ihm eine breitere Anerkennung in der Bevölkerung verschaffen. „Nun war es generell das Ziel Napoleons, die glänzenden Leistungen der Gegenwart und die großen Namen der Vergangenheit zu einer neuen Führungsschicht als soziale Basis seiner Herrschaft zu verschmelzen.“<sup>73</sup> Für jeden Bürger schien die Möglichkeit eines potentiellen Aufstiegs in die Noblesse d'Empire gegeben zu sein. Damit wollte er einen Fehler vermeiden, den der Adel im Ancien Régime seiner Meinung nach gemacht hatte: die Abkapselung des Adels von den anderen Schichten und der Versuch, sich auch von den Nobilitierten abzugrenzen.<sup>74</sup>

Ein weiterer Aspekt seiner Adelpolitik war, dass Napoleon sich durch die Schaffung eines Adels den Anschluss an das monarchisch-aristokratische Europa erhoffte.

Wie das Empire selbst ist auch der imperiale Adel geschaffen worden, um den Bruch mit der Vergangenheit deutlich zu machen und gleichzeitig der aus der Revolution hervorgegangenen Republik eine Art „Patina“ oder Vertrauenswürdigkeit zu geben, die ihre Wiedereingliederung in das europäische Konzert erleichtern konnten.<sup>75</sup>

Napoleon war sich darüber im Klaren, dass er sich nur an der Macht behaupten können würde, indem er die wichtigsten Errungenschaften von 1789 respektierte. So stand er auch zunächst vor dem Problem, dass in der Bevölkerung eine große Ablehnung gegen die Wiedereinführung der Feudalherrschaft und des alten Adels herrschte.<sup>76</sup> Mit der Wiedereinführung einer Adelsschicht würde eines der zentralen Prinzipien aus der französischen Revolution, die Gleichheit, außer Kraft gesetzt werden. Napoleon war sich dieser Tatsache bewusst und führte deshalb die Privilegien der alten Aristokratie wie Steuerbefreiungen, Ämtervorzüge und Feudalrechte auch nicht wieder ein. Das Privileg der Geburt blieb abgeschafft; stattdessen sollte jedem Bürger der Weg in die Noblesse d'Empire prinzipiell offen stehen.<sup>77</sup>

#### 4.1 Die Begründung der Noblesse d'Empire

Napoleons Entschluss einen Militär- und Verdienstadel, welcher fest an seine Person gebunden sein sollte, zu begründen, stand zwar frühzeitig fest, aber der Weg, der zu diesem Ziel führen sollte, war noch offen. Er begann sich zunächst nur langsam an die Lösung des Problems heranzutasten.<sup>78</sup>

Seine ersten Versuche, den neuen Adel zu begründen, zeigten dann auch nicht den gewünschten Erfolg. Zunächst versuchte er, über die Vergabe von Nationalgütern, den „Senatoreries“, an Senatoren, und dann über die Einführung der Ehrenlegion am 19. Mai 1802 sein Vorhaben durchzuführen. Bei den „Senatoreries“ handelte es sich um Nationalgüter, aus denen eine

71 Helmut Berding, *Der Gesellschaftsgedanke Napoleons und seine Auswirkungen im rheinbündischen Deutschland: ein Verrat der Revolution?* in: Roger Dufraisse (Hrsg.), *Revolution und Gegenrevolution 1789-1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland* (Schriften des Historischen Kollegs 19), München 1991, S. 107-119, hier S. 107-109.

72 Tulard, *Napoléon* (wie Anm. 6), S. 14.

73 Walter Demel, *Von den Notablen von 1787/88 zu den Großnotablen des Bürgerkönigtums. Ein Beitrag zur Frage der Elitentransformation in Frankreich zwischen Ancien Régime und Julimonarchie*, in: Dieter Albrecht / Karl Ottmar Freiherr von Aretin / Winfried Schulze (Hrsg.), *Europa im Umbruch 1750-1850*, München 1995, S. 137-154, hier S. 148.

74 Tulard, *Napoléon* (wie Anm. 6), S. 9.

75 Bergeron, *Die französische Gesellschaft* (wie Anm. 3), S. 142f.

76 Tulard, *Napoléon* (wie Anm. 6), S. 14.

77 Jérôme Zieseniss, *Noblesse d'Empire*, in: Jean Tulard (Hrsg.), *Dictionnaire Napoléon* Bd. 2, Paris 2001, Sp. 1243-1248, hier Sp. 1244.

78 Berding, *Gesellschaftsgedanke Napoleons* (wie Anm. 71), S. 109.

Domäne geschaffen wurde, die einen jährlichen Ertrag von 20.000 bis 25.000 Francs abwarf. Der Erste Konsul übertrug diese dann einem von ihm bestimmten Senator als Pfründe.<sup>79</sup> Die Aufnahme in die Ehrenlegion hing nicht von dem Vermögen ab, sondern von den militärischen und zivilen Diensten, welche man für den Staat geleistet hatte. Der Großteil der Mitglieder der Ehrenlegion rekrutierte sich aus dem Militär.<sup>80</sup> Jedoch stieß Napoleon bei beiden Vorhaben auf Widerstand in der Bevölkerung. Auch im Staatsrat und im Tribunat wurde scharfe Kritik an der Einführung der Ehrenlegion geübt.<sup>81</sup> Sein Interesse für die Ehrenlegion ließ schon bald nach, da diese durch die Vielzahl der Auszeichnungen, die verliehen wurden, an Exklusivität verlor und somit nicht mehr geeignet erschien, um einen neuen Adel zu schaffen.<sup>82</sup>

Die Begründung einer Dynastie und einer erblichen Monarchie begann mit der Einführung des Kaisertums, das der Senat am 18. Mai 1804 beschloss.<sup>83</sup> Mit der Kaiserkrönung und insbesondere auf dem Höhepunkt seiner Popularität im Jahr 1806 nach dem Sieg in Austerlitz und dem Frieden von Pressburg versuchte Napoleon nochmals einen neuen Adel zu schaffen. Zunächst beschränkte er den Adel jedoch auf seine Familie und einige große Würdenträger, die er im Senatsbeschluss vom 18. Mai 1804 benannte. Sowohl die Mitglieder seiner Familie als auch die großen Würdenträger erhielten Titel.

Nach der Erhebung seiner Familienmitglieder in den Adelsstand begann Napoleon damit, sich einen Hof nach dem Vorbild des Ancien Régime aufzubauen. Bis Ende 1804 waren fast alle alten höfischen Bräuche wieder eingeführt worden.<sup>84</sup> Ein weiterer Hinweis auf die Wiedereinführung eines Hofes nach altem Vorbild war seine Übersiedlung in die Tuilleries. Dieser Umzug fand bereits während der Zeit des Konsulats statt. Gleichzeitig war er aber auch weiterhin auf Distanz zum Ancien Régime bedacht, wenn es um die symbolische Repräsentation seiner Herrschaft ging. So verwendete er absichtlich andere Herrschaftssymbole als dies die Bourbonen getan hatten. Auch seine Krönung zum Kaiser statt zum König war als Abgrenzung zu dem Königshaus der Bourbonen gedacht.<sup>85</sup>

Dass Napoleon außer seinen Verwandten auch Personen nobilitierte, welche nicht mit ihm verwandt waren, zeigt deutlich seine Absicht einen neuen Adel zu begründen.<sup>86</sup> Die titulare und materielle Ausstattung seiner Familienmitglieder und der hohen Würdenträgern erfolgte nicht in Frankreich, sondern in den eroberten Gebieten. In Frankreich waren nicht genügend Güter vorhanden, da die Güter des Adels und der Kirche während der Französischen Revolution enteignet, zu Nationalgütern erklärt und zum größten Teil verkauft worden waren. Napoleon musste den Besitzstand der bäuerlichen und bürgerlichen Schichten, die den Großteil der Nationalgüter gekauft hatten, bewahren, da diese zu seinen größten Unterstützern zählten und er andernfalls seine Herrschaft gefährdet hätte.<sup>87</sup>

Nach seinem Sieg über Österreich sprach er die venezianischen Staaten dem Königreich Italien zu und bildete dann in Italien eine Reihe von Fürstentümern und Lehnsherzogtümern, die er am 30. März 1806 den hohen Würdenträgern des Kaiserreiches verlieh. Die Lehnsinhaber durften ihre Besitzungen nach dem Erstgeborenenrecht an die männlichen Nachkommen vererben. Im Falle des Erlöschens der Erbfolge fiel das Lehen an den Kaiser zurück. Ein Fünftel der Landeseinkünfte sowie ein Teil der Domänenenerträge stand den Titularen zu.

Die abhängigen Staaten wurden in den Dekreten hierarchisch geordnet. An der Spitze standen hierbei die souveränen Vasallenstaaten, welche den Mitgliedern seiner Familie in der Funktion als Vasallenkönigen und -großherzögen vorbehalten waren. Sein Bruder Joseph erhielt das Königreich Neapel, Murat das Großherzogtum Berg und im Juni wurde das Königreich Holland an Louis übertragen. Danach folgten die Vasallenfürsten, die zwar ebenfalls als Souverän herrschen durften, aber deren Lehnsfürstentümer bei jedem Erbwechsel einer erneuten Investitur unterworfen werden mussten. Hierbei wurde Lucca an Elisa übertragen und Neuchâtel an Berthier. An dritter Stelle standen die Prinzen, die keine Souveränitätsrechte besaßen, wie Talleyrand in Benevent und Bernadotte in Pontecorvo. Dann gab es noch die einfachen Lehnsherzogtümer, die den Herzögen nur zur begrenzten Nutznießung ohne jegliche Souveränitätsrechte zur Verfügung standen.<sup>88</sup>

Die Dekrete vom 30. März 1806 bildeten den Anfang vom Aufbau der Noblesse d'Empire. Neben dem Dekret, in der die Bildung von Lehnsherzogtümern benannt wurde, gab es ein zweites Dekret, in welchem der Status seiner Familie geregelt wurde. In diesem wurde erstmals das Prinzip der Gleichheit unter den Bürgern verletzt, da Napoleon seinen Familienmitgliedern einen anderen Rang einräumte als der restlichen Bevölkerung. Diesem ersten Schritt konnte nun ein zweiter folgen, die

79 Helmut Berding, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813*, Göttingen 1973, S. 12.

80 Tulard, *Napoléon* (wie Anm. 6), S. 33-35.

81 Fehrenbach, *Politischer Umbruch* (wie Anm. 19), S. 186.

82 Tulard, *Napoléon* (wie Anm. 6), S. 54.

83 Thamer, *Buonaparte-Bonaparte-Napoleon* (wie Anm. 9), S. 11.

84 Tulard, *Napoléon* (wie Anm. 6), S. 60f.

85 Thamer, *Buonaparte-Bonaparte-Napoleon* (wie Anm. 9), S. 10.

86 Ziesenis, *Noblesse d'Empire* (wie Anm. 77), Sp. 1243.

87 Berding, *Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik* (wie Anm. 79), S. 12.

88 Berding, *Gesellschaftsgedanke Napoleons* (wie Anm. 71), S. 110.

Schaffung des neuen Adels.<sup>89</sup> „C'est la première entorse officielle au principe de l'égalité. Elle ouvre la voie à une deuxième étape: l'établissement d'une noblesse."<sup>90</sup>

Am 14. August 1806 wurde ein weiterer Senatsbeschluss veröffentlicht, in dem die Möglichkeit geschaffen wurde, weitere erbliche Titel zu verleihen, um besondere Verdienste auszuzeichnen. Außer durch das Recht des erblichen Titels sollten sich die Begünstigten aber nicht vom Rest der Bevölkerung abheben.<sup>91</sup>

Napoleon hatte bis dahin erst den Kern seiner neuen Aristokratie gebildet, die es nun auszuweiten galt. Sein Leitgedanke war dabei stets, dass eine Aristokratie seine Herrschaft stützen und ihm im übrigen Europa zu mehr Legitimität verhelfen könne. Durch die Schaffung einer Dynastie wollte er für seine Herrschaft eine dauerhafte Grundlage schaffen. „Die Unterstützung durch die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten schien ihm, der immer den politischen Regungen der ‚Massen‘ misstraute und sie mit diktatorischen Mitteln unterdrückte, herrschaftspolitisch unzureichend.“<sup>92</sup>

Am 28. Mai 1807 verlieh Napoleon dem Marchall und Senator Lefebvre den Titel Herzog von Dantzig. Mit diesem Titel waren weder Güter noch eine Rente aus der Stadt Dantzig verbunden, aber hier hatte Napoleon zum ersten Mal jemandem einen Titel verliehen, der weder ein Familienmitglied war noch aus dem Kreis der großen Würdenträger stammte. Die Erweiterung der Noblesse d'Empire hatte mit dieser Ernennung begonnen.<sup>93</sup>

Napoleon stand zu diesem Zeitpunkt jedoch immer noch vor der Problematik, dass große Teile der Bevölkerung seine Adelspolitik ablehnten, da sie im Verdacht stand, die Grundsätze der Revolution zu verraten. Aus diesem Grund wartete Napoleon zunächst einen günstigeren Zeitpunkt ab. Dieser schien erreicht, als er nach dem Frieden von Tilsit im Sommer 1807 auf dem Höhepunkt seiner Macht angelangt war.<sup>94</sup>

Ein weiteres Problem seiner Adelspolitik war jedoch der Mangel an Gütern in Frankreich, mit denen er seinen neuen Adel ausstatten konnte. Erst im vierten Koalitionskrieg war es Napoleon gelungen, in den eroberten Gebieten die hierfür erforderlichen Besitzungen zu beschaffen. Der größte Teil der Domänen in den eroberten Gebieten ging in seinen Besitz über. Daraus schuf er die Dotations-Domänen. Diese konnte er dann samt den darauf ruhenden guts- oder grundherrlichen Rechten an die Mitglieder seines Adels übertragen. Ihm war jedoch daran gelegen, dass sein neuer Adel in Frankreich begütert war. Deshalb sollte durch Tausch auf dem freien Markt in Frankreich der Grundbesitz in die Hände der Nobilitierten übergehen. Die Donatäre sollten die Güter, mit welchen sie außerhalb Frankreichs dotiert waren, verkaufen und den Erlös dann wiederum in Frankreich anlegen.

Weil die konfiskatorische Aneignung von Grund und Boden im Kaiserreich von vornherein außerhalb jeder Erwägung stand, bot sich nun der Ausweg an, durch Tausch auf dem freien Markt in Frankreich den für das Sozialprestige unverzichtbaren Grundbesitz zu erwerben. Napoleon musste demnach seinen Donatären gebieten, die Güter, mit denen er sie außerhalb Frankreichs dotiert hatte, zu verkaufen und den Erlös im Kaiserreich anzulegen.<sup>95</sup>

#### 4.2 Das Majoratsrecht

Napoleon war jedoch nicht nur daran gelegen, dass die Mitglieder der Noblesse d'Empire in Frankreich begütert waren, sondern auch daran, dass deren Eigentum vor dem Verfall geschützt wurde. Dafür war die Einführung eines Majoratrechtes unumgänglich.

Die Majorate, welche es zu Zeiten des Ancien Régime in Frankreich insbesondere in den spanischstämmigen Provinzen gegeben hatte, waren jedoch in der Französischen Revolution außer Kraft gesetzt und im Code Civil rechtlich abgeschafft worden.<sup>96</sup> Die Institution des Majorats war zuvor das essentielle Instrument des Adels, seine Familienbesitzungen zusammenzuhalten und eine Aufsplitterung der Stammgüter zu verhindern. Um dies zu gewährleisten, wurde in der Erbfolge festgelegt, dass nur der älteste Sohn erbberechtigt war. Die anderen Söhne mussten sich absichern, indem sie eine Laufbahn in der Kirche, in der Verwaltung oder im Militär einschlugen. Die Mädchen wurden versorgt, indem sie in einem Stift oder Kloster untergebracht wurden. Mit der Aufhebung dieser Institution wurden die Testierfreiheit beendet und der Pflichtteil für die Nachgeborenen erhöht. Dies sollte die Zersplitterung des Grundbesitzes zur Folge haben.<sup>97</sup>

89 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 69.

90 Ebd., S. 70.

91 Zieseniss, Noblesse d'Empire (wie Anm. 77), Sp. 1244.

92 Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 79), S. 55.

93 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 72.

94 Berding, Gesellschaftsgedanke Napoleons (wie Anm. 71), S. 110.

95 Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 79), S. 57.

96 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 75.

97 Dipper, Der rheinische Adel (wie Anm. 10), S. 96.

Diese Privilegierung privater Eigentümer war rechtlich nun nicht mehr möglich. In den antifeudalen Bestimmungen des Code Civil war die Zerschlagung des Großgrundbesitzes durch Erbteilung sogar speziell vorgesehen, um die bevorrechtigte Stellung des Adels zu schwächen. So wurden im Artikel 896 des Code Civil dann auch fideikommissarische Substitutionen ausdrücklich verboten und auch die Wiedereinführung für die Zukunft untersagt. In dem Artikel heißt es, dass jede Verfügung ungültig sei, wonach einem Beschenkten, einem eingesetzten Erben oder einem Legatar auferlegt wird, etwas für einen Dritten aufzubewahren und an ihn abzugeben.<sup>98</sup> „Les substitutions sont prohibées. Toute disposition par laquelle le donataire, l’héritier institué, ou le légataire, sera chargé de conserver et de rendre à un tiers, sera nulle, même à l’égard du donataire, de l’héritier institué, ou du légataire.“<sup>99</sup>

Dies widersprach jedoch dem Gedanken Napoleons, dass adeliges Eigentum eines besonderen Schutzes bedürfe. Napoleon argumentierte, dass der Adel andernfalls verarme und dies zu Instabilität führe. „Napoleon war daran interessiert, mit Hilfe des Majoratsrechts das erneute Anwachsen eines unbegüterten Kleinadels zu verhindern, der sich in der Vergangenheit keineswegs als Stütze der Monarchie erwiesen hatte.“<sup>100</sup> Er versprach sich einen größeren Zuspruch des neuen Adels, wenn er diesem materielle Sicherheiten böte. Aus diesen Überlegungen ergab sich für Napoleon die Notwendigkeit, das Majoratsrecht einzuführen. Zunächst kam das Majoratsrecht jedoch nur bei den außerhalb Frankreichs im Grand Empire begüterten Würdenträgern zum Tragen.

Ausschlaggebend für die Einführung des Majoratsrechts in Frankreich war der Senatsbeschluss vom 14. August 1806. Der Senatsbeschluss schien nur die kaiserliche Familie zu betreffen. Er regelte nämlich die Abtretung des Fürstentums Guastalla an das Königreich Italien, für welches die Fürstin Pauline Borghese, die Schwester Napoleons, mit Gütern in Frankreich abgefunden wurde. Die Güter in Frankreich waren mit den gleichen Rechten verbunden, wie dies bei dem abgetretenen Lehnsfürstentum der Fall war: unveräußerbares, nach dem Recht der Primogenitur in männlicher Erbfolge vererbbares Eigentum und somit ein Majorat. Folglich hatte Napoleon das Majoratsrecht nun erstmals auch in Frankreich verliehen.

Dieses Recht des Kaisers, ein Familienoberhaupt zu befugen, sein Vermögen in eine Art Stiftungsvermögen oder Fideikommiss zur Schaffung eines Adelstitels umzuwandeln, war jedoch in dem bereits erwähnten Artikel 896 des Code Civil ausdrücklich verboten.<sup>101</sup> Deshalb ging Napoleon 1807 soweit, dass er in einem wichtigen Punkt das bürgerliche Eigentumsrecht außer Kraft setzte. Der Artikel 896 wurde so ergänzt, dass der Sinn ins Gegenteil verkehrt wurde. In dem Zusatzartikel heißt es, dass die freien Güter, welche die Ausstattung einer vom Kaiser zugunsten eines Prinzen oder Familienhauptes gestifteten erblichen Würde ausmachen, erblich übertragen werden können.

„Néanmoins les biens libres formant la dotation d’un titre héréditaire que l’Empereur aurait érigé en faveur d’un prince ou d’un chef de famille, pourront être transmis héréditairement, ainsi qu’il est réglé par l’acte impérial du 30 Mars 1806 et par le sénatus-consulte du 14 Août suivant.“<sup>102</sup> Somit waren Majorate zwar prinzipiell weiterhin verboten, aber konnten im Ausnahmefall mit einer staatlichen Genehmigung zugelassen werden. So umging Napoleon die Bestimmungen seines eigenen Gesetzbuches. Mit dieser Änderung des Codes war es Napoleon nun möglich, einer von ihm bestimmten sozialen Gruppe das Recht zuzugestehen, Majorate einzuführen. Das Eigentum, welches fideikommissarisch geschützt war, unterlag nicht mehr der allgemein gültigen Erbteilung; es durfte nicht mit Hypotheken belastet oder gar veräußert werden.

Außer diesen Rechten sollte das Majoratsrecht den davon Begünstigten aber keine weiteren Vorteile gegenüber dem Besitz der übrigen Bürger, wie z. B. Steuervorteile, gewähren. Dies ist im 74. Artikel des zweiten Statuts vom 1. März 1808 festgehalten:

Conformément à l’article 6 du sénatus-consulté du 14 août 1806, les propriétés possédées en majorats n’auront et ne conféreront à ceux en faveur desquels ils sont érigés, aucun privilège, relativement à nos autres sujets et à leurs propriétés. En conséquence, les titulaires demeureront soumis aux lois civiles et criminelles, et à toutes les lois qui régissent nos États, en tant qu’il n’y est point dérogé par ses présentes; ils supporteront les contributions personnelles, mobilières, immobilières, directes et indirectes, dans la même proportion que les autres citoyens.<sup>103</sup>

Das Errichten des Majorats musste im Gegensatz zu dem Verfahren im Ancien Régime von der Staatsautorität bewilligt werden. Seine Konstitution konnte nicht von dem Stifter in die Wege geleitet werden, sondern war einer Reihe von Regeln unterworfen und blieb unter der Kontrolle der Staatsautorität. Diese Regeln wurden in den Statuten vom 1. März 1808 präzisiert.

98 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 75.

99 Napoleons Gesetzbuch. Einzige offizielle Ausgabe für das Großherzogtum Berg, drittes Buch, zweiter Titel, erstes Kapitel, 896. Artikel, Düsseldorf 1810, S. 169.

100 Fehrenbach, Politischer Umbruch (wie Anm. 19), S. 187.

101 Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 79), S. 58.

102 Napoleons Gesetzbuch, drittes Buch, zweiter Titel, erstes Kapitel, 896. Artikel, S. 169.

103 Kaiserliches Decret über die Majorate am 1. März 1808, fünfter Titel, zweiter Abschnitt, 74. Artikel, in: Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Joseph Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck 1773-1861“, Kart. 23/10, Druckschriften: Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen, Köln 1810, S. 44f.

So wurde dort beispielsweise festgelegt, dass nur unverschuldete Gebäude, die frei von Hypotheken und Belastungen waren, für die Errichtung eines Majorats verwendet werden dürften.<sup>104</sup> Bei der Einrichtung der Majorate wurde auch die Vererbung durch Adoption eingeführt. Dies hatte es zu Zeiten des Ancien Régime nicht gegeben.<sup>105</sup>

Die Wiedereinführung des Majoratrechtes zeigt auch, dass viele ehemalige Adelige in der Lage waren, ihr Vermögen zusammen zu halten. Viele, die sich um die Einrichtung eines Majorats bemühten, gehörten zum alten Adel und versuchten so, ihre Familienbesitzungen unzerteilt weiter zu vererben. „La constitution des majorats montre la survivance de la richesse de l’ancienne noblesse. Nombreux sont les membres de l’aristocratie ralliés au nouveau régime qui font figurer dans le majorat quils constituent des propriétés de famille.“<sup>106</sup> Bei denjenigen, welche vor der Revolution nicht zum Adel gehört hatten, bestanden die Majorate zu 80% aus Nationalgütern.<sup>107</sup>

Außer durch die Einführung des Majoratsrechts wollte Napoleon seinen Adel jedoch nicht von den anderen Bevölkerungsgruppen abheben. „Der Amts- und Militäradel des Kaiserreichs war kein Herrenstand mehr, sondern eine Funktionselite, die bis auf das Majoratsrecht keine Standesprivilegien mehr besaß.“<sup>108</sup>

### 4.3 Die Statuten vom 1. März 1808

Napoleon hatte die Bevölkerung schrittweise an die Wiedereinführung eines Adels gewöhnt und bis 1808 mit der offiziellen Wiedereinführung gewartet.

Mit den Statuten vom 1. März 1808, dem „Premier Statut confirmant création des titres impériaux“ und dem „Deuxième Statut concernant les majorats“, errichtete Napoleon dann definitiv die Organisation des napoleonischen Adels und führte eine Hierarchie der Adelstitel ein. Diese Art der Hierarchie zwischen den Titeln hatte es zu Zeiten des Ancien Régime nicht gegeben. An erster Stelle standen die Princes (die Prinzen); dieser Titel war aber den Mitgliedern seiner Familie und den großen Würdenträgern vorbehalten. Sie trugen den offiziellen Titel: „Prince et d’Altesse Sérénissime“. Die Ducs (Herzöge) standen an zweiter Stelle, gefolgt von den Comtes (Grafen), den Barons (Baronen) und den Chevaliers (Rittern). Die Mitglieder der Ehrenlegion erhielten den Titel Chevalier. Insgesamt sollte Napoleon in der Zeit seiner Herrschaft 3600 Titel für insgesamt 3350 Titulare vergeben. So erhielten einige Personen zwei Titel. Dazu gehörte auch Salm-Dyck, der zunächst zum Chevalier ernannt wurde und danach zum Comte d’Empire. Die Noblesse d’Empire setzte sich schließlich aus 41 Prinzen und Herzögen, ca. 500 Grafen, 1550 Baronen und 1500 Rittern zusammen. Die Titel erinnern stark an die Titel aus dem Ancien Régime, sie wurden nur leicht abgeändert. Die Titel Marquis und Vicomte führte Napoleon jedoch nicht wieder ein.<sup>109</sup>

In den Statuten vom 1. März wurde auch das Recht auf Wappen wieder eingeführt. Dafür wurden Wappen und Livreen geschaffen. Bei ehemals Adeligen wurden die alten Wappen mit neuen Symbolen ergänzt. Die Wappen aus dem Ancien Régime durften nicht mehr verwendet werden. Durch die Einführung neuer Herrschaftssymbole und Titel sollten Assoziationen zur alten Adelschicht verhindert werden. Somit symbolisieren sie die Abwendung von der alten hin zur neuen Aristokratie.<sup>110</sup>

Die erstgeborenen Söhne der hohen Würdenträger, Minister, Senatoren, Staatsräte auf Lebenszeit, Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft, der departementalen Wahlkollegien und der obersten Gerichtshöfe sowie Erzbischöfe und Bischöfe und die Bürgermeister der 37 „bonnes villes“ gehörten dem Adel kraft Amtes an. Generäle und Präfekte sowie andere Angehörige der Armee oder der Staatsbürokratie konnten vom Kaiser in den Adelsstand erhoben werden. Hierfür sollte der Dienst für die Republik das entscheidende Kriterium sein. Der Adel sollte also aus Menschen bestehen, die sich um den Staat verdient gemacht hatten.<sup>111</sup> Allerdings war nur der Verdienst für die Republik nicht ausreichend, hinzukommen mussten eine öffentliche Funktion oder ein militärisches Amt und ein gewisses Vermögen.

Un mérite éclatant ne suffit pas; un certain revenu est nécessaire. Une grande richesse est utile, mais elle doit s’accompagner d’un nom illustre ou d’une charge publique meme modeste, par exemple, la presence, cas très frequent, dans un college electoral. En revanche cette charge publique seule ne laisserait aucun espoir.<sup>112</sup>

104 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 76.

105 Zieseniss, Noblesse d’Empire (wie Anm. 77), Sp. 1244.

106 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 108f.

107 Ebd., S. 110.

108 Berding, Gesellschaftsgedanke Napoleons (wie Anm. 71), S. 116.

109 Zieseniss, Noblesse d’Empire (wie Anm. 77), Sp. 1244f.

110 Ebd., Sp. 1247.

111 Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 79), S. 60.

112 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 86.

Zur Führung des Titels war ein Vermögensnachweis erforderlich. Die Herzöge und Prinzen mussten 200.000 Franken nachweisen, die Grafen 30.000, die Barone 15.000 und die Ritter 3.000. Alle Titel blieben zunächst auf die Person des Titulars beschränkt. Für die Umwandlung des persönlichen in einen erblichen Titel mussten besondere Bedingungen erfüllt werden. Zur Veränderung des persönlichen in einen erblichen Titel war die Konstituierung eines Majoratseigentums notwendig und diese Umwandlung war von der Zustimmung des Kaisers abhängig. „Die Bedingung war die Konstituierung eines erblichen Einkommens durch die Stiftung eines Majoratseigentums, das unverschuldbar, unteilbar und unveräußerbar, nur in männlicher Erbfolge nach dem Recht der Primogenitur den Titularerben übertragen werden durfte.“<sup>113</sup>

Die Majoratsgüter konnten aus Grund- und Bodenbesitz zusammengestellt werden, wenn dieser nicht mit Hypotheken belastet war sowie aus Staatsrenten oder Aktien der Banque de France, wenn diese durch Hypothekeneintragungen immobilisiert waren. Die jährlichen Einkünfte des Majoratseigentums mussten bei Herzögen bei 20.000 Francs, bei Grafen bei 10.000 Francs und bei Baronen bei 5.000 Francs liegen. Nur der Rittertitel war ohne die Errichtung eines Majorats vererbbar.<sup>114</sup>

Die Stiftung der Majorate fiel in den Aufgabenbereich des Conseil du Sceau des Titres. Dieser Rat war eigens für diese Belange durch das Dekret vom 1. März 1808 gebildet worden. Er übernahm eine bedeutende Rolle beim Aufbau der Noblesse d'Empire. Dem Rat stand der Herzog von Parma, der Prinz Erzkanzler Cambacères, vor. Weiterhin bestand der Rat aus drei Senatoren und zwei Staatsräten, einem Generalprokurator und einem Generalsekretär. Dem Rat oblag die Überprüfung der Gesuche der Titulare, welche ihren persönlichen Adelstitel in einen erblichen Adelstitel umwandeln lassen wollten. Außerdem veranlasste der Conseil du Sceau des Titres die Einschreibung der Majoratsgüter in das Hypothekenregister. Er beschäftigte sich auch mit den Fragen der Wappen und unterrichtete Napoleon von den Gesuchen. Er tagte jeweils montags und freitags im Palast des Erzkanzlers.<sup>115</sup> Die Arbeit des Conseil du Sceau des Titres kann anhand der Analyse der Quellen verdeutlicht werden.

Das Verfahren der Majoratsgründung, für die sich der Kaiser in jedem einzelnen Fall das Recht der Zustimmung vorbehielt, war abgeschlossen mit der Aushändigung und Veröffentlichung der lettres patentes (offenen Briefe) im Gesetzesbulletin und der Leistung eines Eides. Die ersten lettres patentes wurden am 10. September 1808 an den Bürgermeister von Marseille Antoine-Ignace Anthoine verliehen.

Es gab zwei Arten der Stiftung von Majoraten. Bei der einen wurde das Majorat auf Antrag der Titulare eingerichtet, die ihre privaten Güter in das Majoratsgut einbrachten. Dies waren die majorats sur demande. Daneben gab es auch die Stiftung von Majoraten durch den Kaiser, die majorats de propre mouvement. Hierbei stammten die materiellen Mittel aus den Domänen in den außerhalb Frankreichs gelegenen Gebieten.<sup>116</sup> Bei der Majoratseinrichtung Salm-Dycks handelt es sich um den ersten Fall. In rechtlicher Hinsicht war durch die Statuten vom 1. März 1808 der Aufbau der Noblesse d'Empire abgeschlossen. Der napoleonische Adel setzte sich schließlich wie folgt zusammen: 58% der Adelligen stammten aus dem Bürgertum, 22,5% der Mitglieder entstammten dem alten Adel und 19,5% kamen aus den unteren Bevölkerungsschichten.<sup>117</sup>

## 5. Die Quellen

Die Quellen über die Ernennung von Joseph Salm-Dyck zum Comte d'Empire und über die Errichtung eines Majorats unter napoleonischer Herrschaft werden in einem gebundenen Band mit der Nummer 530 im Bestand „Blaue Bände“ des Archivs Schloss Dyck überliefert und umfassen insgesamt 221 Seiten.<sup>118</sup> Nur die Abschrift der Urkunde, die insgesamt aus vier Seiten besteht, befand sich nicht in diesem Band, sondern im Band 506 des Bestands „Blaue Bände“.<sup>119</sup> Die Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogtum Warschau besaßen, werden im Archiv Schloss Dyck im sogen. Nachlass von Fürst Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck überliefert.<sup>120</sup> Diese Statuten beinhalten die rechtlichen Hintergründe der Einrichtung eines Majorats.

113 Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 79), S. 60.

114 Ebd., S. 61.

115 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 79-82.

116 Ebd., S. 77-82.

117 Berding, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik (wie Anm. 79), S. 61-67.

118 Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 530.

119 Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 506, Napoleon: Decret. Comte de l'Empire et Majorat 1809, S. 273f.

120 Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Joseph Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck 1773-1861“, Kart. 23/10, Druckschriften: Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogtum Warschau besitzen, Köln 1810.

## 5.1 Die Korrespondenz im Vorfeld der Ernennung

Im Vorfeld der Ernennung von Joseph Salm-Dyck zum Comte d'Empire führte er eine ausführliche Korrespondenz mit den Mitgliedern des Conseil du Sceau des Titres und mit seinem Notar Vingtain, der ihn vor Ort in Paris vertrat und ihn über die neuesten Entwicklungen des Majorats betreffend auf dem Laufenden hielt.

Der erste Brief aus dem Quellenbestand datiert vom 31. März 1808 und ist von Lavollée, „le Commissaire chargé d'apposer le Sceau“ (dem mit dem Anbringen des Siegels beauftragten Kommissar) an Joseph Salm-Dyck geschrieben worden. Dieser Brief bezieht sich noch nicht auf die Erhebung zum Comte d'Empire, sondern auf diejenige zum Chevalier. Lavollée teilt Salm-Dyck in dem Brief mit, dass er in der nächsten Zeit die offenen Briefe erhalten werde, durch die er zum Chevalier d'Empire ernannt werde.<sup>121</sup> Da die Statuten über die Einführung der unterschiedlichen Titel erst am 1. März 1808 veröffentlicht wurden, hatte Salm-Dyck Napoleon bereits zu einem äußerst frühen Zeitpunkt um die Erhebung zum Chevalier ersucht.

Der zweite Brief ist am 1. April 1808 von Dudon, dem „Secrétaire Général du Conseil du Sceau des Titres“ (Generalsekretär des Siegelrates der Titel) an Joseph Salm-Dyck verfasst worden. In diesem Brief schreibt Dudon an Salm-Dyck, dass noch einige Angaben, wie z.B. sein vollständiger Name, sein Geburtsort und die Auflistung seiner Ämter für die Ausstellung der offenen Briefe fehlten. Außerdem fordert der Generalsekretär Salm-Dyck auf, dem Schatzmeister des Conseil du Sceau des Titres eine bestimmte Summe für die Ausstellung zu übergeben.<sup>122</sup>

Dann folgt ein Brief von Salm-Dyck selbst, den er an den Conseil du Sceau des Titres verfasst. Informationen über Ort und Datum fehlen bei diesem Brief. In diesem Brief macht Salm-Dyck Angaben zu seiner Person und schildert ausführlich sein Wappen. Zudem weist er darauf hin, dass er die Quittung der Kosten für den Schatzmeister mitgeschickt habe.<sup>123</sup> Bei diesem Brief handelt es sich offensichtlich um die Antwort auf den Brief vom 1. April 1808.

Der vierte Brief ist von Pasquier, dem „Procureur Général du Conseil du Sceau des Titres“ (dem Generalprokurator des Siegelrates der Titel) an Salm-Dyck vom 17. Mai 1808. Zu diesem Zeitpunkt ist Salm-Dyck bereits zum Chevalier d'Empire ernannt worden, da die Erhebung in den Ritterstand bereits am 3. April 1808 stattgefunden hatte. Ihm wird mitgeteilt, dass Napoleon das Gesuch, welches er mit der Bitte um die Erhebung in den Grafenstand und der Einrichtung eines Majorats an ihn gerichtet hatte, an den Erzkanzler zurückgeschickt habe. Der Erzkanzler habe das Gesuch daraufhin zur Überprüfung dem Rat unterbreitet. „Monsieur, sa majesté ayant daigné renvoyer à son Altesse sérénissime le Prince Archichancelier de l'Empire la requête que vous lui avez adressé pour obtenir le titre de comte et la faculté d'instituer un majorat, et S.A.S. ayant soumis votre requête à l'examen du conseil.“<sup>124</sup>

Der Generalprokurator Pasquier wurde damit beauftragt, Salm-Dyck das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen. Der Conseil du Sceau des Titres habe festgestellt, dass Salm-Dyck mit seinem Gesuch keineswegs die Bestimmungen des Dekrets vom 28. Oktober 1808 erfülle, da noch verschiedene Angaben seinerseits fehlten. Und zwar sei es notwendig, dass er:

1. eine detaillierte Aufzählung seiner Güter vornehme, welche er für das Majorat vorgesehen habe,
2. den Nettoertrag der Güter angebe,
3. Pachtbriefe vorlege, die zusammen eine Dauer von 27 Jahren ausmachten, um den Ertrag zu rechtfertigen,
4. einen Auszug aus der Steuerrolle vorlege.

Wenn keine Pachtbriefe vorhanden sein sollten, müsse er einen ungefähren Überschlag der Einkünfte und eine Notaritätsurkunde vorlegen. Diese müsse von einem Notablen stammen, der in dem Gemeindebezirk wohnhaft sei, in dem die Güter lägen, welche für das Majorat vorgesehen seien. Pasquier weist Salm-Dyck darauf hin, dass er seinen Bericht nicht fertig stellen könne, bevor er diese Informationen besitze.<sup>125</sup>

Der Inhalt und die Form des Gesuchs, welches Salm-Dyck zu verfassen hatte, um in den Grafenstand erhoben zu werden und ein Majorat einrichten zu dürfen, wird im zweiten Statut vom 1. März 1808 genau definiert. So musste das Gesuch anhand der innegehabten Ämter begründen, was den Bittsteller dazu befähige, ein Majorat einrichten zu dürfen. Außerdem musste das Gesuch die Informationen über die Güter, wie sie in der oben erwähnten Korrespondenz beschrieben wurden, enthalten. Überdies musste die Anzahl der Kinder des Bittstellers angegeben werden.

In den Statuten wird weiterhin festgelegt, dass der Rat, nachdem er sich den Bericht des Generalprokurators über die Bittschrift und die beigelegten Belege angehört hatte, mit der Mehrheit der Stimmen zu beschließen hatte, ob der Vorgang fortgesetzt werden sollte. Wenn der Rat sich nicht ausreichend unterrichtet fühlte, wie dies auch bei Salm-Dyck der Fall war, sollte der Generalprokurator beim Antragsteller weitere Erkundigungen einziehen.<sup>126</sup>

121 Blauer Bd. 530, Brief von Lavollée (le Commissaire chargé d'apposer le Sceau) an J. Salm-Dyck vom 31. März 1808, Paris, S. 1.

122 Blauer Bd. 530, Brief von Dudon (le Secrétaire Général du Conseil du Sceau des Titres) an J. Salm-Dyck vom 1. April 1808, Paris, S. 2f.

123 Blauer Bd. 530, Brief von J. Salm-Dyck an den Conseil du Sceau des Titres ohne Ort, Datum und konkreten Adressaten, S. 11f.

124 Blauer Bd. 530, Brief von Pasquier (le Procureur Général du Conseil du Sceau des Titres) an J. Salm-Dyck vom 17. Mai 1808, Paris, S. 5.

125 Ebd., S. 5f.

126 Kaiserliches Decret über die Majorate, erster Titel, zweiter Abschnitt, 7. - 12. Artikel, S. 15-19.

Dies hatte Pasquier durch seinen Brief bereits in die Wege geleitet. Er weist Salm-Dyck in seinem Schreiben außerdem darauf hin, dass die Dauer der Angelegenheit von der Schnelligkeit der Postkutsche abhängt, mit der er ihm die Auskünfte schicke. Des Weiteren schickte er ihm das Zertifikat der Hypotheken zurück, welches Salm-Dyck seinem Gesuch beigelegt hatte. Ergänzend weist er darauf hin, was zu tun sei. Dieses Zertifikat müsse nun legalisiert werden. Alle Unterlagen, welche er ihm liefern solle, müssten gestempelt, registriert und legalisiert werden. Die Antworten, die er ihm zuschicke, müssten unter die Schirmherrschaft des Erzkanzlers gestellt werden.<sup>127</sup> Dieser Brief macht den bürokratischen Aufwand, der mit der Erhebung in den Adelsstand und der Errichtung eines Majorats verbunden ist, sehr deutlich.

Der vierte Brief vom 19. Mai 1808 ist erneut vom Generalsekretär Dudon an Salm-Dyck geschrieben worden. Dudon schickt ihm ein „Bulletin d’Enregistrement“ (einen Registrierungsschein), der von diesem am 19. Mai 1808 in Paris ausgestellt wurde.<sup>128</sup> Dies bedeutet, dass das Gesuch von Salm-Dyck in der Zwischenzeit im Register des Rates eingetragen wurde.

Le Secrétaire général du Conseil du Sceau des Titres certifie, que d’après les ordres de S.A.S. Monseigneur le Prince Archevêque chancelier de l’Empire, il a transcrit sur les Registres du Conseil est enregistré sous le N° 12 la Requête de M. de Salm-Dyck, tendante à obtenir l’autorisation de former un Majorat auquel serait attaché le Titre de Comte.<sup>129</sup>

In den Statuten wird der weitere Vorgang genau beschrieben. Dort heißt es, dass der Erzkanzler nach der Eintragung des Gesuchs in die Register eine Urkunde erstellen solle, in welcher die Güter benannt werden, die zur Bildung des Majorats vorgesehen waren. Nach Erstellung der Urkunde sollte sie im Hypothekenbüro, in dessen Umkreis die Güter gelegen waren, eingeschrieben werden. 15 Tage später waren dann die besagten Güter während eines Jahres unveräußerlich und konnten weder mit einem Privilegium noch mit einer Hypothek, mit den in den Artikeln 1048 und 1049 des Code Civil erwähnten Lasten, oder mit irgendeiner Bedingung belegt werden, die zur Wertminderung des Eigentums oder dessen Ertrag führen würden. Falls noch weitere Einschreibungen oder Eintragungen während der 15 Tage hinzukommen sollten, musste der Generalprokurator informiert werden. Der Generalprokurator sollte in der Zeit, in der er die Einschreibung vornehmen ließ, um die Güter von den gerichtlichen und vertragsmäßigen Hypotheken frei zu machen, auch die notwendigen Schritte einleiten, um die gesetzlichen Hypotheken nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen tilgen zu lassen. Erst anschließend konnte er das Gutachten erstellen.<sup>130</sup>

Es folgt ein weiterer Brief von Dudon an Salm-Dyck vom 27. Mai 1808. Dudon schreibt, dass Salm-Dyck zuerst nachweisen müsse, dass er über ein Einkommen von 3.000 Francs verfüge, bevor die offenen Briefe ausgestellt werden könnten.<sup>131</sup> Hier wird ersichtlich, dass es sich um die offenen Briefe über die Ernennung zum Chevalier d’Empire und nicht um diejenigen zum Comte d’Empire handelt, da ein Einkommen von 3.000 Francs für die Chevaliers d’Empire vorgeschrieben war. Salm-Dyck bemühte sich also bereits um die Erhebung zum Comte d’Empire, als er noch nicht einmal formell die offizielle Ernennungs-urkunde zum Chevalier erhalten hatte.

In der Folge erhält Salm-Dyck einen Brief von seinem Notar Vingtain vom 5. Juli 1808. Vingtain schreibt ihm, dass er mittlerweile im Besitz der offenen Briefe sei. Diese seien aber äußerst schwer zu verschicken, was insbesondere auf die Größe des Siegels zurückzuführen sei. „Surtout à cause du Sceau qui est large comme une calotte de chapeau.“<sup>132</sup> Außerdem schreibt Vingtain, dass das neue Gesuch vom Kaiser bewilligt und zum Conseil du Sceau des Titres weitergeleitet worden sei. Dieses Mal handelt es sich um das Gesuch, welches das Majorat, verbunden mit dem Grafentitel, betrifft. Salm-Dyck hatte es in der Zwischenzeit zum zweiten Mal verschickt, da die erste Version, wie oben erläutert, nicht vollständig war. Vingtain schreibt Salm-Dyck, dass er sich mit einem Gehilfen von Dudon unterhalten habe. Dieser habe ihm den Eindruck vermittelt, dass man nun auf keine Schwierigkeiten mehr stoßen werde. Die Erhebung zum Comte d’Empire und die Einrichtung des Majorats würden nun unverzüglich in die Wege geleitet.<sup>133</sup>

Als nächstes erhält Salm-Dyck einen Brief von Lavollée vom 19. Juli 1808. In diesem Brief teilt Lavollée mit, dass er wegen eines neuen Dekretes des Kaisers vom 24. Juni 1808 auf die Dienste eines Rechtsanwaltes des Conseil du Sceau des Titres angewiesen sei, um die Angelegenheit, das Majorat betreffend, fortsetzen zu können.<sup>134</sup>

127 Blauer Bd. 530, Brief von Pasquier vom 17. Mai 1808, S. 5f.

128 Blauer Bd. 530, Bulletin d’Enregistrement ausgestellt von Dudon (le Secrétaire Général du Conseil du Sceau des Titres) vom 19. Mai 1808, Paris, S. 9.

129 Blauer Bd. 530, Brief von Dudon (le Secrétaire Général du Conseil du Sceau des Titres) an J. Salm-Dyck vom 19. Mai 1808, Paris, S. 7.

130 Kaiserliches Decret über die Majorate, erster Titel, zweiter Abschnitt, 13. Artikel, S. 20f.

131 Blauer Bd. 530, Brief von Dudon (le Secrétaire Général du Conseil du Sceau des Titres) an J. Salm-Dyck vom 27. Mai 1808, Paris, S. 13.

132 Blauer Bd. 530, Brief von Vingtain (notaire) an J. Salm-Dyck vom 5. Juli 1808, Paris, S. 27.

133 Ebd., S. 28.

134 Blauer Bd. 530, Brief von Lavollée (le Commissaire chargé d’apposer le Sceau) an J. Salm-Dyck vom 19. Juli 1808, Paris, S. 29f.

Es folgen mehrere Briefe von Vingtain an Joseph Salm-Dyck vom 25. Juli, 10. August und 18. August 1808. Vingtain schreibt am 25. Juli, dass die offenen Briefe mit der ersten Postkutsche auf den Weg geschickt würden. Ferner macht er genaue Angaben über die Art der Verpackung. Danach kommt er wieder auf das Gesuch, das Majorat und den Grafentitel betreffend, zu sprechen. Er habe sich erneut mit einem Mitarbeiter von Dudon unterhalten. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass der Conseil du Sceau des Titres sein Gesuch positiv aufgenommen habe. Nun müsse man noch auf ein neues Dekret des Kaisers aus Bayonne warten. Da sich Napoleon zurzeit nicht in Paris aufhalte, verzögere sich die Veröffentlichung. Hiermit ist ein Dekret vom 28. Oktober 1808 gemeint, in dem die Majoratsgründung in Deutschland festgelegt wurde. Außerdem habe er in Erfahrung gebracht, dass er einen Rechtsanwalt des Rates auswählen müsse, welcher die Tilgung der Hypotheken für ihn veranlasse und danach einen Bericht über die Erfüllung der Formalitäten verfasse, wie dies im neuen Dekret festgelegt werde.

On demande présentement que vous fassiez choix d'un avocat aux conseil pour faire remplir sur le décret attendu, les formalités de purge d'hypothèque. Vous avez du voir dans les Journaux le décret qui détermine le marche de les formalités et indique qu'elles ne pourras être faites que par des avocats aux conseils; ils doivent faire un rapport au conseil d'Etat et attendre accomplissement des formalités.<sup>135</sup>

Das Honorar der Rechtsanwälte liege bei 600 Francs; dies findet Vingtain außergewöhnlich hoch. Dann kommt er wieder auf die Erhebung zum Chevalier d'Empire zu sprechen: Salm-Dyck müsse noch die Veränderungen an seinen Waffen veranlassen, wie sie in den Ritterbriefen beschrieben würden. Für die Comtes d'Empire gebe es noch kein Modell. Außerdem schreibt Vingtain, dass Dudon zurzeit sehr stark beschäftigt sei, da er so viele Gesuche wegen der Titel und Majorate zu bearbeiten habe. Durch Zufall habe er aber in Dudon einen alten Freund aus Ausbildungszeiten getroffen, der ihm die notwendigen Dokumente ausliefern könne.<sup>136</sup>

Im nächsten Brief schreibt Vingtain, dass das dringlich erwartete Dekret noch nicht eingetroffen sei. „Le décret demandé pour consacrer votre majorat n'est point encore arrivé.“<sup>137</sup> Außerdem habe er etwas Neues über die Waffen der Grafen in Erfahrung gebracht. Er beschreibt, wie diese auszusehen haben.<sup>138</sup> Im Brief vom 18. August schreibt Vingtain, dass Salm-Dyck im Winter in Paris wahrscheinlich persönlich den vorgeschriebenen Eid leisten könne.<sup>139</sup>

Es folgt ein undatierter Brief von den „avocats au Conseil du Sceau des Titres“ (den Rechtsanwälten des Siegelrats der Titel) Chambron und de Sare. Die Rechtsanwälte setzen Salm-Dyck im Auftrag des Generalprokurators von den Formalitäten in Kenntnis, die zur Errichtung des Majorats notwendig sind und die sie für ihn erledigen werden. Sie informieren Salm-Dyck darüber, dass der Generalprokurator von Napoleon beauftragt wurde, in seinem Namen die für das Majorat notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

[...] Au quel [procureur général] il donne pouvoir de pour lui et au son nome remplir les formalités prescrites par la décision de S.M. l'Empereur des français, Roi d'Italie et Protecteur de la Confédération de Rhin, en datée du 24 juin dernier, pour l'établissement d'un majorat que le comparant a supplié sa majesté de lui accorder.<sup>140</sup>

In den Statuten ist vorgeschrieben, dass der Generalprokurator des Siegels die gesetzlichen Hypotheken nach den vom Gesetze vorgeschriebenen Formen tilgen lassen solle, bevor das Gutachten erstellt werde.<sup>141</sup>

Der letzte Brief, der sich im Quellenbestand über das Majorat befindet, ist ein Brief vom Generalprokurator Pasquier vom 3. November 1808. Er sei vom Erzkanzler beauftragt, ihm die Zustimmung seiner Majestät zur Einrichtung eines Majorats, verbunden mit dem Grafentitel, mitzuteilen. Die Formalitäten müssten jedoch noch von den Advokaten des Conseil du Sceau des Titres erfüllt werden.

Je suis chargé par son Altesse sérénissime le Prince Archichancelier de l'Empire de vous donner avis que sa majesté l'Empereur et roi, par son décret du 28 Octobre dernier, a daigné accueillir définitivement votre demande et vous a autorisé à former dans votre famille un majorat au quel sa majesté, a affecté le titre de comte de l'Empire.<sup>142</sup>

135 Blauer Bd. 530, Brief von Vingtain (notaire) an J. Salm-Dyck vom 25. Juli 1808, Paris, S. 31.

136 Ebd., S. 32.

137 Blauer Bd. 530, Brief von Vingtain (notaire) an J. Salm-Dyck vom 10. August 1808, Paris, S. 33.

138 Ebd.

139 Blauer Bd. 530, Brief von Vingtain (notaire) an J. Salm-Dyck vom 18. August 1808, Paris, S. 35.

140 Blauer Bd. 530, Brief von Chambron und de Sare (avocats au Conseil du Sceau des Titres) an J. Salm-Dyck ohne Ort und Datum, S. 37.

141 Kaiserliches Décret über die Majorate, erster Titel, zweiter Abschnitt, 13. Artikel, S. 20f.

142 Blauer Bd. 530, Brief von Pasquier (le Procureur Général du Conseil du Sceau des Titres) an J. Salm-Dyck vom 3. November 1808, Paris, S. 39.

Hier erhält Salm-Dyck also die offizielle Bestätigung, dass sein Gesuch positiv aufgenommen wurde, da am 28. Oktober 1808 das Dekret, welches sich mit den Majoraten in Deutschland befasst, herausgegeben wurde. Dieses Dekret legte fest, dass in Deutschland im Bezug auf die Majorate in gleicher Weise verfahren werden sollte, wie dies in Frankreich bereits der Fall war.

Damit endet die Korrespondenz, welche sich mit den Majoraten befasst. Wie der weitere Verlauf der Majoratseinrichtung vonstattengehen sollte, wird in den Statuten beschrieben und war folgendermaßen:

Wenn das Gutachten über das Gesuch günstig war, wurden die Bittschrift, die Belege und das Gutachten zusammen mit dem Entwurf für eine Urkunde dem Kaiser vom Erzkanzler zur Unterschrift vorgelegt. Durch die Urkunde wurde der Titel erteilt und die Errichtung des Majorats erlaubt. Danach wurde das Gutachten des Rats mit der Bittschrift und den Belegen dem Bittsteller vom Generalsekretär zurückgegeben. Diese Zurückgabe musste im Register erwähnt werden und der Generalprokurator sollte daraufhin dem Hypothekenbewahrer ein Ersuchungsschreiben schicken, alle Einschreibungen zu streichen.

Erst nachdem alle Formalitäten erfüllt wurden, unterzeichnete Napoleon die Urkunde. Die Bittschrift wurde samt den Belegen und einer Ausfertigung des Titels im Archiv des Siegelrats der Titel hinterlegt. Auf Verlangen des Antragstellers wurden dann die offenen Briefe verfasst und ihm ausgehändigt. Danach musste er ein Fünftel der Einkünfte des Majorats von einem Jahr bezahlen. Die eine Hälfte dieser Summe gehörte der Ehrenlegion, die andere Hälfte der Summe war für die Kosten des Siegels bestimmt.<sup>143</sup>

## 5.2 Die Tilgung der Hypotheken

Bei dieser Quelle, die Auskunft über den Vorgang der Hypothekentilgung gibt, handelt es sich um ein Protokoll der Sitzung des Zivilgerichts des Gemeindebezirks Köln im Roerdepartement am 14. Dezember 1808. Auf der Sitzung wurde Salm-Dyck gestattet, die Güter, welche er für das Majorat vorgesehen hatte, von den gesetzlichen Hypotheken tilgen zu lassen, welche eingetragen worden waren, um die Rechte seiner Ehefrau zu sichern.<sup>144</sup> Bei dieser Quelle wird ersichtlich, wie die vorgeschriebenen Formalitäten für die Errichtung eines Majorats erfüllt wurden.

Der rechtliche Hintergrund dieser Sitzung war Artikel 13 des zweiten Statuts vom 1. März 1808, demzufolge die Güter, welche für das Majorat vorgesehen waren, von gesetzlichen Hypotheken gereinigt werden mussten.

[...] En même temps que le procureur général du sceau sera faire la transcription pour purger les hypothèques judiciaires et conventionnelles, il fera aussi ses diligences pour purger ou connaître les hypothèques légales, selon les formes voulues par les lois, et il en sera certifié par lui avant la délivrance de l'avis dont il sera parlé à l'article suivant.<sup>145</sup>

Die Güter von Salm-Dyck waren mit Hypotheken belegt, um die Rechte seiner Ehefrau zu sichern. Im Artikel 2121 des Code Civil werden die Rechte der verheirateten Frauen auf das Vermögen ihres Ehemannes festgeschrieben.<sup>146</sup> Erst nach Einwilligung der Ehefrau und nach Anhörung eines conseil de famille (Familienrats) konnte die Tilgung der Hypotheken in die Wege geleitet werden. Ob der Rat sich für die Befürwortung der Majoratseinrichtung aussprach, hing vor allem davon ab, ob der Stifter auch ohne die festgeschriebenen Hypotheken in der Lage sein würde, für die finanzielle Absicherung seiner Gattin Sorge zu tragen.

Die Bildung eines conseil de famille war im Artikel 2144 des Code Napoleon festgelegt.

Pourra pareillement le mari, du sentiment de sa femme, et après avoir pris l'avis des quatre plus proches parents d'icelle, réunis en assemblée de famille, demander que l'hypothèque générale sur tous ses immeubles, pour raison de la dot, des reprises et conventions matrimoniales, soit restreinte aux immeubles suffisants pour la conservation entière des droits de la femme.<sup>147</sup>

Salm-Dyck hatte durch seinen Anwalt Schauberg zunächst ein Gesuch an das Zivilgericht gestellt, woraufhin sich der conseil de famille konstituiert hatte. Dieser musste sich dann vor dem Friedensrichter des Kanton Elsen versammeln. Einberufen wurde er vom Handlungsbevollmächtigten von Salm-Dyck, Louis de Hompesch. Wie im gerade erwähnten Artikel festgelegt, sollte der conseil de famille aus den vier nächsten Verwandten der Ehefrau von Joseph Salm-Dyck, Constance de Théis, bestehen. Da es jedoch keine weiteren Verwandten gab, war die vierte Person ein Freund der Eheleute. Diese vier Personen waren: Alexandre Etienne Guillaume de Théis, der Bruder von Constance, welcher sich beim conseil de famille von Joseph de Locquienghein vertreten ließ; Cyprien Oudart Michaults Saint Mars, ein Schwager von Constance, dieser wurde beim conseil de famille von Mathias Peltzer vertreten; Pierre Laurent Megret de Devise, ein naher Verwandter von Constance, dieser

143 Kaiserliches Decret über die Majorate, erster Titel, zweiter Abschnitt, 14. - 16. Artikel, S. 20f.

144 Blauer Bd. 530, Protokoll des Zivilgerichts des Gemeindebezirks Köln im Roerdepartement am 14. Dezember 1808, S. 95-145.

145 Kaiserliches Decret über die Majorate, erster Titel, zweiter Abschnitt, 13. Artikel, S. 20f.

146 Napoleons Gesetzbuch, drittes Buch, 18. Titel, drittes Kapitel, 2121. Artikel, S. 406.

147 Napoleons Gesetzbuch, drittes Buch, zweiter Titel, drittes Kapitel, 2144. Artikel, S. 411.

ließ sich von Jean van der Heyden beim conseil de famille vertreten, und Jacques Baumeister, einer der nächsten Freunde der Eheleute. Außerdem war Maximilien Frederic Walbott de Bornheim, der mit einer Vollmacht von Constance ausgestattet war, anwesend.

Der conseil de famille hatte die Aufgabe, sich vorm Friedensrichter vom Kanton Elsen zu versammeln und zu beraten, ob die Anfrage von Salm-Dyck rechtmäßig sei. Zu Beginn der Beratung erklärte der Handlungsbevollmächtigte von Constance, dass Salm-Dyck außer den Gütern, welche für das Majorat vorgesehen waren, weitere Gebäude im Wert von wenigstens 50.000 Francs an Einkommen besitze. Demnach erklärte Bornheim im Namen von Constance, dass die Möglichkeit bestehe, die Hypotheken auf diese anderen Gebäude zu übertragen. Danach begann die Beratung des conseil de famille unter Vorsitz des Friedensrichters. Der conseil de famille kam nach eingängiger Beratung zu dem Ergebnis, dass dem Antrag von Salm-Dyck stattgegeben werden könne, da dieser die Mittel besitze, weiterhin die Rechte seiner Ehefrau zu gewährleisten. Daraufhin bewilligte der Friedensrichter die Urkunde, um die Salm-Dyck gebeten hatte. Kraft dieser Urkunde konnte das Zivilgericht Köln die Tilgung der Hypotheken und die Übertragung auf andere Gebäude, welche nicht im Majorat enthalten sein sollten, in die Wege leiten. Das Urteil des Zivilgerichtes von Köln lautete demnach wie folgt:

Le tribunal civil de l'arrondissement de Cologne a homologué et homologue l'avis dont s'agit, et ordonne que l'hypothèque générale de la dame née de Theis soit restreinte aux immeubles non compris dans la dotation du Majorat désignés ci-dessus. Ordonne de plus que les inscriptions s'il y en a au profit de la dite dame Theis sur ces immeubles, seront rayées par le conservateur des hypothèques le tout conformément aux dispositions précitées.<sup>148</sup>

### 5.3 Die Ernennungsurkunde

Nachdem alle diesbezüglichen Formalitäten erfüllt worden waren, konnte die Urkunde ausgestellt werden. In der Ernennungsurkunde vom 24. Februar 1809 wurde Joseph Salm-Dyck wegen seiner treuen Dienste von Kaiser Napoleon die Errichtung eines Majorats, welches mit dem Grafentitel verbunden war, gestattet.

Notre cher et amé le Sieur Joseph Francois Marie Antoine Ignace Hubert Salm-Dyck, membre du collège Electoral du Departement de la Roer, débuté au Corps législatif, membre de la légion d'honneur et chevalier de la quatrième Cohorte, né à Dyck, Département de la Roer le quatre Septembre Mil Sept cent soixante treize, Nous ayant supplié de lui permettre à instituer dans la famille une Majorat au quel serait attaché le titre de Comte de Notre Empire.<sup>149</sup>

Der Erzkanzler, der Generalprokurator und der gesamte Conseil du Sceau des Titres kamen einstimmig zu der Ansicht, dass Salm-Dyck diese Ehre zuteilwerden solle. Die Verleihung des Titels und die Erlaubnis, ein Majorat einrichten zu dürfen, erfolgten nach dem Dekret vom 28. Oktober 1808:

Décret impérial, concernant les Biens domaniaux d'Allemagne, formant la dotation de Majorats, au palais de Tuileries, le 28 Octobre 1808:

Napoleon, etc., etc. Nous avons décrété et ordonné, décrétons et ordonnons ce qui suit:

Art. Ier. Les biens dominaux de l'Allemagne, qui nous ont été cédés par les divers traités, et dont il nous a plu de disposer en faveur de quelque-uns de nos sujets, pour former la dotation en majorats, ne peuvent être ni engagés, ni saisis, ni grevés d'hypothèques [...]<sup>150</sup>

Die Güter, welche für das Majorat vorgesehen waren, hatte der Erzkanzler in einer Urkunde vom 3. November 1808 benannt. Zu den Gütern gehörten, neben dem Schloss Dyck mit Gebäuden, Gärten mit einer Größe von acht ha, der Burghof mit 33,66 ha, der Gasthof mit 25,41 ha, der Buschhof mit 33,66 ha, der St. Nikolaushof mit 120 ha und das Weinhaus mit 33,33 ha. Alles zusammen warf einen steuerfreien Reinertrag von jährlich 17.488, 74 Francs ab. In der Urkunde wird der Betrag ohne das Schloss Dyck und die Nebengebäude angegeben, und zwar mit einem Betrag von 10.744 Francs und 63 Centimes.

Das Majorat durfte Salm-Dyck an seine direkten, legitimen, natürlichen oder auch adoptierten, männlichen Nachkommen nach der Regel der Primogenitur vererben.

148 Blauer Bd. 530, Protokoll der Sitzung des Zivilgerichts Köln am 14. Dezember 1808, S. 143.

149 Blauer Bd. 506, Napoleon: Decret. Comte de l'Empire et Majorat 1809, S. 273.

150 Kaiserliches Decret die Domanialgüter in Deutschland betreffend, welche die Dotirung eines Majorats ausmachen, am 28. October 1808, in: Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand "Joseph Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck 1773-1861", Kart. 23/10, Druckschriften: Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen, Köln 1810, S. 55-57.

Le quel titre nous attachons à toujours aux biens ci dessus énoncée érigeant les dits biens en Majorat, en faveur du dit J. Salm-Dyck, pour le dit Majorat passent après lui avec le même titre à sa descendance masculine directe légitime, naturelle ou adoptive, de mâle en mâle par ordre de primogéniture.<sup>151</sup>

Dieses Recht, das Majorat und den Titel weiterzuerben, ist in den Bestimmungen des zweiten Statutes vom 1. März 1808 festgeschrieben worden. Das Recht, den Titel und das Majorat auch an adoptierte Kinder weitervererben zu dürfen, wurde nicht automatisch erteilt. In den Statuten heißt es hierzu, dass der Antragsteller sich zu diesem Zweck an den Erzkanzler wenden müsse, damit dieser die ausdrückliche Erlaubnis von Napoleon einhole.<sup>152</sup>

Als Comte d'Empire führte der ehemalige Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck nun einen besonderen Wappenschild, worauf in vier Teilen die alten Familienemblem Salm, Rauten, Herzschild und Turnierkragen um neue Symbole wie Löwen, silberne Billette u.a. ergänzt worden waren. Er erhielt die Erlaubnis, das Wappen und Schild an allen Orten tragen zu dürfen. Innerhalb der nächsten drei Monate hatte er den Eid zu leisten, der in Artikel 37 festgeschrieben ist.<sup>153</sup> Der Eid lautete wie folgt:

Je jure d'être fidèle à l'Empereur et à sa dynastie, d'obéir aux constitutions, lois et réglemens de l'Empire, de servir sa Majesté en bon, loyal et fidèle sujet, et d'élever mes enfans dans les mêmes sentimens de fidélité et d'obéissance, et de marcher à la défense de la patrie toutes les fois que le territoire sera menacé, ou que sa Majesté irait à l'armée.<sup>154</sup>

Am Ende der Urkunde wird aufgezählt, wer für die Veröffentlichung der offenen Briefe an den verschiedenen Orten zuständig war. So wurde der Erzkanzler damit beauftragt, den Senat über die Aushändigung der offenen Briefe zu unterrichten und sie in die Register des Senates eintragen zu lassen. Der Minister der Justiz sollte die Eintragung der offenen Briefe ins Bulletin der Gesetze überwachen. Die Generalprokuratoren bei den Appellationsgerichtshöfen sollten die offenen Briefe am Appellationsgerichtshof und im Wohnort von Salm-Dyck publizieren und registrieren lassen. Außerdem mussten die offenen Briefe in die Register der Gerichte der 1. Instanz und in die Register der Hypothekensbewahrer eingeschrieben werden. Die Kosten der Verkündung und der Eintragung in die Register fielen dem Antragsteller zur Last.

Der Erzkanzler sollte das große Siegel in Anwesenheit des Siegelrates der Titel anbringen. Dies geschah am 24. Februar 1809. Es folgen die Unterschriften Napoleons und des Erzkanzlers, die am 27. Februar 1809 gesiegelt wurden. Der Generalsekretär des Rates bestätigte die Eintragung der offenen Briefe beim Appellationsgerichtshof von Lüttich am 28. März 1809 und deren Übertragung in die Register. Auf der Urkunde ist zudem die Unterschrift des Urkundenbeamten zu finden, der bestätigt, dass die offenen Briefe beim Zivilgericht von Köln am 17. April 1809 nach dem Artikel 23 vom 1. März 1808 publiziert wurden. Im Tribunal von Krefeld wurden die offenen Briefe am 25. August 1809 publiziert. Über diese Veröffentlichung der offenen Briefe ist keine Quelle im Quellenbestand überliefert worden. Außerdem wurden die offenen Briefe im Büro der Hypotheken in Krefeld und in Köln übertragen.<sup>155</sup>

#### 5.4 Die Veröffentlichung der offenen Briefe

Nachdem Salm-Dyck die offenen Briefe ausgehändigt worden waren, wurden sie an verschiedenen Orten veröffentlicht. Hierzu sind im Dycker Archiv drei Quellen überliefert.

Die erste Quelle ist ein Protokoll der Lesung der offenen Briefe vor dem Appellationsgerichtshof in Lüttich am 28. März 1809. Der Rechtsanwalt Rittmann unterbreitete dem Appellationsgerichtshof im Namen von Jean Marie Raoul, dem Leiter der Rechtsabteilung der Ehrenlegion und Anwalt beim Siegelrat der Titel, ein Gesuch, wonach die offenen Briefe veröffentlicht und in das Register des Gerichtshofes eingetragen werden sollten. Der Generalprokurator kam in seinem Plädoyer zu denselben Schlüssen. Nach der Lesung der offenen Briefe befahl der Gerichtshof die Publikation der offenen Briefe und deren Eintragung in die Register.

Vu la requête de l'avoué Rittmann présentée au nom de Jean Marie Raoul Chef et agent du Contentieux de la légion d'honneur avocat au conseil du Sceau des titres, tendante à ce qu'il plaise à la cour ordonner qu'audience tenante les lettres patentes accordées par sa majesté l'Empereur à Joseph Francois Marie Antoine Ignace Hubert Salm-Dyck le vingt quatre février dernier, soient publiées et que transcription en soit faite aux registres de la cour.<sup>156</sup>

151 Blauer Bd. 506, Napoleon: Decret. Comte de l'Empire et Majorat 1809, S. 273.

152 Kaiserliches Decret über die Majorate, dritter Titel, erster Abschnitt, 36. Artikel, S. 28f.

153 Blauer Bd. 506, Napoleon: Decret. Comte de l'Empire et Majorat 1809, S. 273.

154 Kaiserliches Decret über die Majorate, dritter Titel, erster Abschnitt, 37. Artikel, S. 28-31.

155 Blauer Bd. 506, Napoleon: Decret. Comte de l'Empire et Majorat 1809, S. 274.

156 Blauer Bd. 530, Protokoll der Lesung der lettres patentes vor dem Appellationsgerichtshof in Liège am 28. März 1809 mit der Anordnung diese zu veröffentlichen, S. 51.

Bei der zweiten Quelle handelt es sich um ein Protokoll der Lesung der offenen Briefe vor dem Zivilgericht des Gemeindebezirks Köln im Roerdepartement am 17. April 1809. Der Rechtsanwalt Schauberg unterbreitete dem Zivilgericht im Namen von Jean Marie Raoul, ein Gesuch, wonach die offenen Briefe veröffentlicht und in das Register des Gerichtshofes eingetragen werden sollten. Nach der Lektüre der offenen Briefe ordnete das Tribunal an, dass diese veröffentlicht und in die dafür vorgesehenen Register aufgenommen werden sollten.<sup>157</sup>

Das Protokoll der Lesung der offenen Briefe vor dem Tribunal der ersten Instanz des Gemeindebezirks Krefeld im Roerdepartement am 25. April 1809 ist die dritte Quelle. Der Rechtsanwalt Gormans präsentierte im Namen von Jean Marie Raoul, ein Gesuch, wonach die offenen Briefe publiziert und in die Register des Tribunals übertragen werden sollten. Der imperiale Prokurator kam in seinem Plädoyer zu den gleichen Schlüssen. Der Gerichtsschreiber las die besagten offenen Briefe vor. Nach der Lektüre ordnete das Tribunal an, dass nach dem Wortlaut des Artikels 23 des Dekretes vom 1. März 1808 die besagten offenen Briefe übertragen werden und in das dafür vorgesehene Register eingetragen werden sollten.<sup>158</sup>

Les lettres patentes seront, à la diligence tant du procureur général que de l'impétrant, et sur le réquisitoire du ministère public, publiées et enregistrées à la cour d'appel et au tribunal de première instance du domicile de l'impétrant, et de la situation des biens affectés au majorat. Le greffier de chacune de ces cours et tribunaux fera mention, sur l'original des lettres, de la publication à l'audience et de la transcription sur les registres. Elles seront, en outre insérées en entier au Bulletin des lois, et transcrites sur le registre du conservateur des hypothèques de la situation des biens.<sup>159</sup>

Wie aufgezeigt, lief der Vorgang der Veröffentlichung der offenen Briefe immer nach dem gleichen Prinzip ab.

## 5.5 Die Bestandsaufnahme des Klosters St. Nikolaus

Bei der letzten Quelle handelt es sich um eine Bestandsaufnahme des Inventars, der Räumlichkeiten und der Ländereien des Klosters St. Nikolaus vom 14. Dezember 1807. Hier wird deutlich, dass Salm-Dyck bereits vor der Veröffentlichung der Statuten über die Gründung von Majoraten den Wert seiner Güter bemessen ließ, welche er für ein Majorat vorgesehen hatte.

Auf Gesuch von Salm-Dyck führten der öffentliche Notar Pierre Joseph Hermens und der Rentmeister Salm-Dycks, Joseph Püllen, eine Bestandsaufnahme des Klosters von St. Nikolaus und der dazugehörigen Nebengebäude im Territorium der Bürgermeisterei von Bedburdyck durch. Als Zeugen waren noch der Priester Jean van der Heyden und der Wirt Jacques Sassen geladen. Die Witwe von Adolf Broich, Pächterin des Klosters, wurde ebenfalls gebeten, an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Zu ihrer Unterstützung erschien noch Paul Broich, der Gegenvormund des minderjährigen Kindes der Witwe Broich. Nachdem das Protokoll in Anwesenheit aller verlesen wurde, verweigerten die Witwe Broich und Paul Broich die Unterschrift unter das Protokoll. Auf Antrag der Witwe Broich und des Gegenvormundes intervenierte ihr Anwalt Cloudt gegen das Protokoll bzw. gegen die Auflistung des Inventars. In der Protestnote der Frau Broich reklamierte sie bestimmte Gegenstände als ihren Besitz. Sie habe die Objekte teils von der Verwaltung des Klosters, teils von den Mönchen, die früher im Kloster wohnten, gekauft. Sie sei bereit, dies Salm-Dyck zu beweisen. Die Protestnoten stellte der Anwalt den Anwesenden zur Verfügung. Da danach alles erledigt war und keine Unklarheiten mehr bestanden, wurde die Sache zunächst abgeschlossen.

Einen Tag später fand erneut ein Treffen der Notare Hermens und Cloudt statt. Bei dem Treffen wurde eine Liste der Gegenstände, welche die Witwe Broich für sich beanspruchte, dem Gesuch von Salm-Dyck hinzugefügt.

Le soussigné notaire observa en outre à Monsieur le Notaire Hermens, que sa dite requérante était prête à prouver partout que besoin sera son droit de propriété sur les objets ci-dessus et ci-après désigner, si Monsieur de Salm Dyck l'exigeait.<sup>160</sup>

Da die Quelle damit endet, ist anzunehmen, dass Salm-Dyck die Gegenstände der Witwe überließ.<sup>161</sup> Hier wird deutlich, auf welche Schwierigkeiten man vor der Einrichtung eines Majorats zusätzlich stoßen konnte. So konnten Besitztümer nicht immer eindeutig zugeordnet werden, was durch die französische Besetzung und die durchgeführte Säkularisierung sicher noch erschwert wurde.

157 Blauer Bd. 530, Protokoll der Lesung der lettres patentes vor dem Zivilgericht in Köln am 17. April 1809 mit der Anordnung diese zu veröffentlichen, S. 79-94.

158 Blauer Bd. 530, Protokoll der Lesung der lettres patentes vor dem Tribunal der ersten Instanz in Krefeld am 25. April 1809 mit der Anordnung diese zu veröffentlichen, S. 63-77.

159 Kaiserliches Decret über die Majorate, erster Titel, dritter Abschnitt, 23. Artikel, S. 22-25.

160 Blauer Bd. 530, Bestandsaufnahme über das Inventar, die Räumlichkeiten und die Ländereien des Klosters St. Nicolas vom 14. Dezember 1807, S. 217.

161 Ebd., S. 151-221.

## 6. Ausblick auf die nachfolgende Zeit

### 6.1 Die Statuten in den Jahren 1808 bis 1810

Nach den Statuten vom 1. März 1808 wurden noch mehrere Senatsbeschlüsse herausgegeben, welche das Verfahren über die Verleihung der Titel und die Errichtung von Majoraten weiter präzisieren. So wurde am 24. Juni 1808 ein kaiserliches Dekret erlassen, welches die Einregistrierungs- und Transkriptionsgebühren für die Urkunden, die zur Errichtung eines Majorats notwendig waren, regelte. Am selben Tag wurde ein weiteres Dekret über die Gesuche, welche das Majorat betrafen, herausgegeben. In diesem Dekret wurde zudem die Mitarbeit eines Advokaten des Conseil du Sceau des Titres festgelegt.

Am 28. Oktober 1808 erschien ein kaiserliches Dekret, welches die Dominialgüter in Deutschland betraf, die für die Dotierung vorgesehen waren. Ein weiteres Dekret, in dem die Einschreibung der Staatsrenten und die Verwendung des Vermögens bei Auflösung eines Majorats geregelt wurde, wurde am 21. Dezember 1808 veröffentlicht.

Am 2. Februar 1809 wurde ein Dekret erlassen, welches sich auf die Gebühren bezog, welche bei der Veröffentlichung der offenen Briefe bei den Justizhöfen und Tribunalen bezahlt werden mussten. Am 4. Mai 1809 erschien ein Dekret über die Erhaltung der Güter, welche für ein Majorat vorgesehen waren. Hierbei wurde vor allem geregelt, wie nach dem Tod eines Majoratbesitzers oder nach der Auflösung eines Majorats verfahren werden sollte. Darauf folgte ein Statut vom 17. Mai 1809, welches sich mit den Gütern, welche für ein Majorat ausgewählt wurden, befasste.

Am 4. Juni 1809 wurde ein Dekret herausgegeben, welches die Vererbung der Titel regelte. In diesem Dekret wurde festgelegt, dass nur derjenige zwei Titel von Rechts wegen tragen durfte, der auch ein Majorat gestiftet hatte. Außerdem wurde bestimmt, dass der Sohn eines Herzogs, der ein Majorat gestiftet hatte, den Titel Graf erhalten sollte und der Sohn eines Grafen den Titel Baron. Am 4. Juni 1809 erschien ein weiteres Dekret, die Staatsrenten betreffend.

Auch im Jahr 1810 wurden weitere Statuten erlassen. Darunter war auch der Senatsbeschluss vom 30. Januar 1810, in dem das Eigentum der Krone und der kaiserlichen Familie unter einen besonderen Schutz gestellt wurde. Im Dekret vom 3. März 1810 wurde die Einregistrierung der offenen Briefe geregelt und in einem zweiten Dekret vom 3. März 1810 wurde festgelegt, dass der älteste Sohn eines Adligen, welcher ein Majorat besaß, automatisch den Titel und das Majorat erben sollte. Der Vater musste demnach nicht mehr ein Majorat speziell für seinen Sohn einrichten. Die Vererbung funktionierte nun ohne weiteres. Außerdem heißt es in diesem Dekret, dass die Domäneninhaber ihre Güter im Ausland verkaufen und den Verkaufserlös in immobilisierte Renten oder Güter im Kaiserreich investieren sollten.<sup>162</sup>

### 6.2 Die Wende um 1810

Um 1810 fand die rechtliche Umgestaltung der Französischen Republik hin zum Französischen Empire statt. Infolge der Hochzeit Napoleons mit der habsburgischen Prinzessin Marie-Louise wurden in Frankreich wieder verstärkt die monarchischen Traditionen eingeführt. So reiste Napoleon mit einer eindrucksvollen Eskorte der hohen Würdenträger in die Provinzen des Reiches und widmete sich der Jagd und Empfängen. Selbst die Kleidung wurde wieder den Zeiten des Ancien Régime angepasst. Napoleon versuchte durch seine Rearistokratisierung auch einen Anschluss an die anderen Monarchien in Europa zu erlangen. Außer seiner eigenen Hochzeit mit der habsburgischen Prinzessin versuchte er auch noch weitere Hochzeiten seiner Familienmitglieder und Vertrauten mit den Herrschaftshäusern in Europa zu arrangieren.

Der Adel nahm in den Jahren zwischen 1808 und 1810 seine vorerst endgültige Form an, bestehend aus Militärs, Beamten, Notablen und dem alten Adel mit dem Auftrag, die vierte Dynastie zu stützen. Napoleon stellte jedoch fest, dass sein neugeschaffener Adel im Land nicht sehr fest verankert war und immer noch der alte Adel als der wahre angesehen wurde.

So wurde es ihm auch immer wichtiger, die großen Namen aus dem Adel des Ancien Régime in seinen neuen Adel zu integrieren. Er verfasste am 14. Juni 1810 zwei Vermerke, in denen er die anfängliche Konzeption seines Adels als Verdienstadel in Frage stellte und die Wichtigkeit des alten Adels betonte. Dort heißt es, dass es die historischen Namen zu bewahren gelte. Es sei ihnen auch zu ermöglichen, ihr Vermögen zu behalten. Weiterhin wurde in den Vermerken die Privilegien wieder eingeführt. So sollten Teile des Adels das Vorrecht erhalten, am Hof präsentiert zu werden. Außerdem wurde geplant, ihnen politische Rechte einzuräumen.

Napoleons Vorhaben war es, mehr wichtige Posten an Mitglieder des alten Adels zu vergeben. Nur diejenigen, welche emigriert waren, sollten hierbei übergangen werden.<sup>163</sup> Mindestens 1000 ehemalige Adelige sollten zu seiner Noblesse d'Empire gehören. Von den 3.350 stammten schließlich auch 950 aus den alten Familien.<sup>164</sup> Im Haus des Kaisers und im Haus der Kai-

162 Kaiserliche Decrete vom 24. Juni 1808 bis zum 3. März 1810, Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand "Joseph Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck 1773-1861", Kart. 23/10, Druckschriften: Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen, Köln 1810, S. 46-125.

163 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 147-153.

164 Ziesenis, Noblesse d'Empire (wie Anm. 77), Sp. 1247.

serin wurden in der Folgezeit vermehrt die Mitglieder des alten Adels empfangen. Ihnen wurden immer wichtigere Posten im Generalstab, in den Versammlungen und in den Präfekturen zugeteilt. Außerdem versuchte Napoleon, Hochzeiten zwischen Mitgliedern des alten und des neuen Adels in die Wege zu leiten. Doch kamen nicht viele Hochzeiten zustande, da die meisten alten Adeligen sich weigerten, solche Verbindungen einzugehen.<sup>165</sup>

Napoleon wollte nicht mehr akzeptieren, dass die Söhne der alten Familien auf dem Schlachtfeld oder im Staatsrat fehlten, deshalb wurden sie zum Teil zwangsweise rekrutiert. Der Druck auf die alten Familien wurde massiv verstärkt. Diese Maßnahmen trugen jedoch nicht dazu bei, ihm die Unterstützung der alten Familien zu sichern, stattdessen wurden die Vorbehalte des alten Adels ihm gegenüber immer größer.<sup>166</sup>

Zur selben Zeit, als er die autoritären Maßnahmen gegenüber dem alten Adel verstärkte, schränkte Napoleon die Aufnahme der bürgerlichen Schichten und des Volkes in seine Noblesse d'Empire ein. Damit beraubte er sich der Unterstützung seiner treuesten Anhänger.<sup>167</sup> Napoleon begrenzte die Zahl der Chevaliers, weil viele von ihnen aus den unteren Schichten und dem Bürgertum stammten. Auch wollte er verhindern, dass diese ihre Titel in großer Zahl weitervererbten. Dies legte er im 22. Artikel des Dekrets vom 3. März 1810 fest. Es wurde eine Unterscheidung zwischen den Rittern eingeführt, welche aus der Ehrenlegion stammten und denjenigen, welche durch lettres patentes zu Rittern ernannt worden waren. Ritter der Ehrenlegion war nun kein Titel mehr, sondern lediglich eine Qualifikation. Viele Offiziere und Beamte verloren folglich jegliche Hoffnung auf einen sozialen Aufstieg.

Es wird deutlich, dass Napoleon dem alten Adel eine größere Bedeutung beimaß als dem von ihm geschaffenen. Durch den Senatsbeschluss vom 3. April 1813 wurde die Ehrengarde eingerichtet, in welche die Söhne der alten Familie zwangsweise aufgenommen wurden. In der Ehrengarde standen die alten Familien an der Spitze und erst dann folgten die Neugeadelten.

Zum Ende seiner Herrschaft wurde offensichtlich, dass es Napoleon nicht gelungen war, den alten Adel für seine Dynastie zu gewinnen. Zugleich hatte er seine neue Elite durch die Bevorzugung des alten Adels brüskiert. Als seine militärische Niederlage offenbar wurde, sprachen sich viele Marschälle und Senatoren für die Rückkehr der Bourbonen aus, obwohl Zar Alexander ihnen die Möglichkeit gewährt hätte, den König von Rom zum Nachfolger zu bestimmen. Vor allem der neue Adel bekannte sich sofort zu Louis XVIII.; die Verbitterung gegenüber Napoleon war zu diesem Zeitpunkt zu groß.<sup>168</sup>

Vielleicht wären nach den militärischen Niederlagen von 1812/13 breitere Gesellschaftsschichten für den Kaiser eingetreten, wenn er sehr konsequent am Prinzip der Rechtsgleichheit festgehalten hätte. Fest steht jedenfalls, dass sich Napoleon in der Stunde der Not gerade auf den mit Vorrechten ausgestatteten und mit Reichtümern überhäuften Adel am wenigsten verlassen konnte.<sup>169</sup>

### 6.3 Die Adelspolitik nach 1814

Nachdem Louis XVIII. nach Frankreich zurückgekehrt war, bestimmte er im Artikel 71 einer Charta, dass der alte Adel seine ehemaligen Titel zurückerlangen sollte und dass der neue Adel die Titel, die Napoleon ihm gewährt hatte, behalten dürfte.<sup>170</sup> In der Deklaration von Vérone versprach er eine strikte Rückkehr zum Ancien Régime. Er hütete sich jedoch davor, die alten feudalen Rechte und Privilegien des Adels wieder einzuführen.<sup>171</sup> Dass der von Napoleon neugeschaffene Adel seinen Status beibehalten durfte, zeigt sich auch bei der Verteilung der Sitze in der Pairskammer. Von den Mitgliedern der Kammer waren 103 Mitglieder Senatoren und Marschälle des Empires. Insgesamt war der alte Adel im Vergleich zum napoleonischen Adel nach der Restauration jedoch in der Mehrzahl.<sup>172</sup>

Louis XVIII. machte aber auch viele Reformen und Maßnahmen aus der napoleonischen Zeit rückgängig. So erhielten beispielsweise die emigrierten Adeligen ihre Rechte zurück. Die Emigranten, die während der napoleonischen Herrschaft nicht zurückgekehrt waren, nutzten vielfach den Regimewechsel, um nach Frankreich zurückzukommen. In einer Verordnung vom 23. August 1814 wurden alle Eintragungen aus der Liste der Emigration gestrichen. Außerdem wurden die Titel Marquis und Vicomte wieder eingeführt.

Andererseits behielt Louis XVIII. auch einiges aus der Herrschaft Napoleons bei. So wurde am 8. Oktober 1814 eine Verordnung erlassen, in der die Weiterführung der Ehrenlegion beschlossen wurde. Der Conseil du Sceau des Titres wurde durch

165 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 157.

166 Zieseniss, Noblesse d'Empire (wie Anm. 77), Sp. 1247.

167 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 153-155.

168 Ebd., S. 157-161.

169 Berding, Gesellschaftsgedanke Napoleons (wie Anm. 71), S. 115.

170 Zieseniss, Noblesse d'Empire (wie Anm. 77), Sp. 1248.

171 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 163-165.

172 Demel, Von den Notablen (wie Anm. 73), S. 150.

eine Commission du Sceau (Siegelkommission) ersetzt. Diese stand unter dem Vorsitz des *chancelier de France* (Kanzlers von Frankreich). Außerdem waren dort drei *conseillers d'État* (Staatsratgeber) und drei *maîtres de requête* (Requetenmeister), ein Kommissar, ein Sekretär und ein Schatzmeister tätig. Diese Kommission führte die Arbeit des *Conseil de Sceau des Titres* fort. Der König gewährte zunächst nur wenigen Personen eine Erhebung in den Adelsstand. Ein Problem war, dass viele Adelige aus dem *Ancien Régime* im Gegensatz zu den Adelligen aus der napoleonischen Zeit, keinen Titel besaßen. Aus diesem Grund schuf Louis XVIII. für diese neue Titel.

Im Volk herrschte nach der Rückkehr des Bourbonen große Angst vor einer Wiedereinführung der feudalen Strukturen, obwohl Louis XVIII. mit seiner Charta alles dafür getan hatte, diese Sorgen zu zerstreuen. Viele Bauern unterstützten aus diesem Grund auch Napoleon, als dieser für 100 Tage zurück an die Macht gelangt war. Am 13. März 1815 veröffentlichte Napoleon zwei Dekrete. In dem ersten forderte er diejenigen, die unter seiner Herrschaft emigriert und nach seiner Niederlage zurückkehrten, auf, das Land sofort wieder zu verlassen. Im zweiten Statut ging er auf die Ängste aus dem Volk ein und schaffte den Adel ab. Nur die Titel, welche Napoleon zwischen 1808 und 1814 als nationale Belohnung verliehen hatte, durften beibehalten werden. Außerdem behielt er sich das Recht vor, neue Titel zu verleihen. Nachdem Napoleon abermals die Herrschaft verloren hatte, wurden seine Maßnahmen wieder rückgängig gemacht. Die beiden Adelsschichten existierten in der Folgezeit weiter nebeneinander, ohne dass es zu einer wirklichen Vermischung kam.<sup>173</sup>

#### 6.4 Das Leben Joseph Salm-Reifferscheidt-Dycks nach 1815

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig kam es zu einem Umbruch der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse. Preussische und österreichische Truppen nahmen im Winter 1813/14 die linksrheinischen Gebiete ein. Joseph wusste erneut seine guten Kontakte zu nutzen. Er wandte sich an den ehemaligen französischen General Bernadotte, der in der Zwischenzeit zum Kronprinz von Schweden aufgestiegen war und gegen Napoleons Truppen gekämpft hatte. Auf Josephs Bitte hin stellte Bernadotte am 13. Februar 1814 einen Schutzbrief für Dyck aus und verbot unter Strafe nach Kriegsrecht jede Requisition seiner Besitzungen.<sup>174</sup>

Beim Wiener Kongress 1814/1815 wurden schließlich die linksrheinischen Gebiete Preußen zugesprochen. Nachdem dies offenbar wurde, bemühte sich Joseph darum, seine Herrschaftsrechte aus den vorrevolutionären Zeiten geltend zu machen. In einem Gesuch an den preussischen König bat er diesen um Ersatz für seine verlorenen Herrschaftsrechte, Feudaleinkünfte und Grundgüter. Außerdem ersuchte er darum, ebenfalls den Fürstentitel tragen zu dürfen, wie es bei den anderen Linien seines Hauses bereits der Fall war. „Aus Gnade“ erhielt Joseph am 12. Mai 1816 den erwünschten Fürstentitel, den er auch an seine Nachkommen weitergeben durfte. Die Standesherrschaft, um die er sich in der Folgezeit stark bemühte, erhielt er jedoch nicht. Am 26. Februar 1821 wies der preussische König Josephs Forderung, den Rang eines Standesherrn zu bekleiden, endgültig zurück. Wie zuvor unter französischer Herrschaft, übernahm Fürst Joseph auch unter preussischer Herrschaft eine Reihe von Ämtern.

So engagierte er sich beispielsweise im Militär. Er wurde 1817 zum Major und Kommandanten der sechsten Bataillonskompanie der Rheinischen Landwehr ernannt. Es folgten noch eine Reihe von militärischen Ämtern, bis er seine Karriere 1849 mit der Beförderung zum Oberst der Landwehr beschloss. Zudem erhielt er verschiedene Auszeichnungen wie die des Roten Adler-Ordens I. Klasse im Jahr 1831. Auch politisch war Fürst Joseph aktiv. So trat er dem Rheinischen Provinziallandtag bei, wobei seine Hauptinteressen bei der Verfassungsentwicklung und der rheinischen Gesetzgebung lagen.<sup>175</sup> Da er jedoch die Standesherrschaft nicht besaß und somit nicht zum ersten Stand gehörte, war er von bestimmten Privilegien ausgeschlossen. Fürst Joseph richtete am 10. November 1824 erneut ein Gesuch an den König, in dem er um die erforderliche Virilstimme für den ersten Stand bat. Um diese Virilstimme zu erhalten, musste Fürst Joseph aus seinen größtenteils früheren reichsunmittelbaren Besitzungen ein Majorat zu stiften.<sup>176</sup>

Nachdem der preussische König zuerst die unter der französischen Herrschaft beseitigten Titel, Prädikate und Wappen des rheinischen Adels wieder eingeführt hatte, erließ er am 25. Februar 1826 auch eine Kabinettsorder „betreffend die Errichtung der Familienfideikommissionen in den Rheinprovinzen“, in der er dem Adel wieder gestattete, Familienfideikommissionen zu errichten. Die Errichtung der Familienfideikommissionen sollte nur nach vorheriger Überprüfung und unter königlicher Immediatbestätigung gewährt werden. Damit hatte der Adel nicht das Recht zurückerhalten, welches ihm vor der Herrschaft der Franzosen zugestanden hatte, nämlich dass die Fideikommissionen aus eigenem Recht hervorgehen. Stattdessen waren sie von staatlicher Genehmigung abhängig.<sup>177</sup> Hierbei wird eine Kontinuität zum Majoratsrecht unter Napoleon sichtbar.

173 Tulard, Napoléon (wie Anm. 6), S. 163-169.

174 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 90-92.

175 Geurts, Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck (wie Anm. 44), S. 38-40.

176 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 100.

177 Dipper, Der rheinische Adel (wie Anm. 10), S. 107.

Die Majoratsurkunde von Fürst Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck datiert vom 9. Mai 1826. Errichtet wurde das Familienmajorat und -fideikommiss aus den zur ehemaligen Reichsherrschaft Dyck gehörigen, in den Landkreisen Grevenbroich, Neuss und Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Grundgütern sowie aus der subsidiarisch auf den Rheinschiffahrtszoll angewiesenen Rente, welche dem Fürsten durch seinen Vertrag mit der Stadt Frankfurt zustand. „Dieses Familienfideikommiß soll ein Majorat sein, welches ewiglich ungeteilt, nach dem Recht der Erstgeburt auf den nächsten männlichen Erben, mit völliger Ausschließung der weiblichen und deren Descendenz übergeht.“<sup>178</sup> Insgesamt bestimmte Fürst Joseph 3665 preußische Morgen mit einem Grundsteuerertrag von 2250 Talern und die subsidiarische Rente von 4666 Gulden und 40 Kronen für das Majorat. Fürst Joseph wurde in der Urkunde gestattet, den Universalerben erst zu einem späteren Zeitpunkt zu benennen, da er selbst keinen leiblichen Sohn hatte. Im Falle seines vorzeitigen Todes sollte sein Neffe Alfred, der Sohn seines Bruders, sein Erbe antreten.

Dieses Majorat bestand aus mehr Gütern als das Majorat aus der Franzosenzeit. Es lassen sich insgesamt 41 unterschiedlich große Güter und auch Flächen ausmachen. Diese befanden sich in der Bürgermeisterei Bedburdyck, in der Bürgermeisterei Hemmerden, in der Bürgermeisterei Elsen, in der Bürgermeisterei Hülchrath, in der Bürgermeisterei Wevelinghoven, in der Bürgermeisterei Glehn, in der Bürgermeisterei Schelsen, in der Bürgermeisterei Liedberg und in der Bürgermeisterei Kleinenbroich. Die Güter, welche das Majorat unter französischer Herrschaft ausmachten, sind allesamt in diesem Majorat enthalten.<sup>179</sup>

Nachdem Fürst Joseph die notwendige Bedingung erfüllt hatte, erhielt er wiederum nur „aus Gnade“ des preußischen Königs am 11. Oktober 1826 die Virilstimme und durfte von da an den Fürstenstand vertreten. Im rheinischen Provinziallandtag vertrat Fürst Joseph meist liberale Ansichten. So setzte er sich für die Beibehaltung des rheinischen Rechts ein, welches auf den Code Civil zurückging. Außerdem sprach er sich für eine repräsentative Verfassung und die Pressefreiheit aus. Seine politischen Einstellungen weisen daraufhin, dass er sich auch unter preußischer Herrschaft dem Gedankengut der Aufklärung verbunden fühlte.<sup>180</sup> Joseph war der einzige Vertreter des Fürstenstandes im Provinziallandtag, der regelmäßig persönlich an den Sitzungen des Landtags teilnahm.

In den Jahren 1828 und 1830 wurde Fürst Joseph für den zweiten und dritten Landtag vom König zum stellvertretenden Landtagsmarschall ernannt. Als Friedrich Wilhelm IV. 1847 einen vereinigten Landtag in Berlin einberief, an dem erstmals alle preußischen Provinzialstände teilnahmen, wurde Fürst Joseph zum stellvertretenden Marschall des vereinigten Landtages berufen.<sup>181</sup>

In seinen letzten Lebensjahren widmete sich Fürst Joseph fast ausschließlich seiner großen Leidenschaft: der Botanik. Fürst Joseph starb am 21. März 1861 in Nizza und wurde im Kloster St. Nikolaus beigesetzt. Da er keine eigenen Kinder hinterlassen hatte, trat sein Neffe Alfred sein Erbe an.<sup>182</sup>

## 7. Fazit

Wie ist der Aufstieg von Joseph Salm-Dyck in Napoleons Elite, der Noblesse d'Empire, abschließend zu bewerten?

Zu Beginn der französischen Herrschaft im Rheinland konnte mit einer Entwicklung seiner Situation in diese Richtung noch keinesfalls gerechnet werden. So verlor er nach der Einnahme der linksrheinischen Gebiete durch die Franzosen seine landesherrlichen Rechte und seinen Adelstitel. Die ersten Jahre der französischen Herrschaft waren für ihn mit großen finanziellen Einbußen verbunden, obwohl es ihm dank seiner Frankreichverbundenheit gelang, wichtige Kontakte zu den französischen Generälen zu knüpfen. Ein Grund für seine erfolgreiche Anpassung an die neuen Herrschaftsverhältnisse lag aber bereits in der Unklarheit über die Reichsstandschaft der Altgrafen von Salm-Dyck begründet. Das Haus war aufgrund der Herrschaft Dyck zwar reichsunmittelbar, aber nicht durchgängig reichsständisch und damit kein aktives Reichsmitglied. Die Familie Salm-Reifferscheidt-Dyck besann sich nur auf die Zugehörigkeit zum Reich, wenn es vorteilhaft erschien. Auch Joseph Salm-Dyck nutzte diese Vorgehensweise für sich. So erklärte er unter französischer Herrschaft, dass sein Haus niemals Reichsstandschaft besessen habe und konnte damit seine Güter als Privateigentum behalten. Wäre die Reichsstandschaft nicht umstritten gewesen, wäre er vermutlich beim Einmarsch der Franzosen ebenfalls in die rechtsrheinischen Gebiete geflüchtet.

Im Frieden von Lunéville wurde er dennoch für seine verlorenen herrschaftlichen Rechte mit erheblichen Rentenzahlungen entschädigt und gelangte dadurch wieder in den Besitz eines Großteils seines verloren gegangenen Vermögens. In der Folgezeit schaffte er es, seinen Besitz sogar soweit zu vergrößern, dass er in den Aufzeichnungen über das Roerdepartement als Höchst-

178 Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 527, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Salm-Reifferscheidt und Dyck (1814-1844). 179 Ebd.

180 Geurts, Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck (wie Anm. 44), S. 46.

181 Sachse, Als in Dyck (wie Anm. 20), S. 100-105.

182 Geurts, Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck (wie Anm. 44), S. 45.

besteuerter geführt wurde. Demzufolge erlangte er auch automatisch einen Sitz im Departementsrat. Aber dies war nicht der ausschließliche Grund für seine Mitarbeit bei der französischen Verwaltung im Rheinland. Bereits zuvor hatte sich Salm-Dyck schon in der Verwaltung seines Departements engagiert. Hierbei fällt auf, dass Salm-Dyck diese Möglichkeit der Mitarbeit bereits nutzte, als die meisten ehemaligen Adeligen daran noch kein Interesse zeigten. Bereits 1800 war er im Departementsrat vertreten. Diese Loyalität gegenüber den französischen Machthabern wurde belohnt; so betraute Napoleon ihn mit wichtigen Ehrenämtern. Während der Herrschaft Napoleons wurde er zudem in die Ehrenlegion aufgenommen. Offensichtlich ist, dass sein Aufstieg in die Elite ohne die Gesellschaftspolitik Napoleons nicht möglich gewesen wäre. Diese Entwicklung zog sich über mehrere Jahre hin. Beim Einmarsch der Revolutionstruppen ins Rheinland war die Schaffung eines neuen Adels keinesfalls denkbar gewesen. Erst nach der Machtübernahme Napoleons wurde nach und nach deutlich, dass dieser die Schaffung eines neuen Adels plante.

Für diesen neuen Adel hatte Napoleon auch die Wiedereingliederung des alten Adels vorgesehen, was den Aufstieg des ehemaligen Altgrafens zusätzlich förderte. Die Titel aus dem Ancien Régime blieben zwar unter Napoleon verboten, jedoch eröffnete er den ehemaligen Adeligen die Möglichkeit, zu seinem neu geschaffenen Adel zu gehören. Dem alten Adel boten sich nur die Möglichkeiten, dieses Angebot anzunehmen oder an der traditionellen Monarchie festzuhalten und die daraus resultierenden Nachteile hinzunehmen. Durch die Unterstützung Napoleons hingegen boten sich ihnen viele Vorteile, wie die Bildung von Majoraten. So konnten sie ihren in der Revolution verlorenen Stand teilweise zurückgewinnen.

Es verwundert nicht, dass Napoleon die Nobilitierung eines loyalen Untertanen und Mitglied des alten Adels unterstützte. Salm-Dyck hatte bereits frühzeitig alle Möglichkeiten genutzt, die sich ihm durch Napoleons Adelspolitik boten, um seine Position zu verbessern. So wurde er zunächst Mitglied der Ehrenlegion, um sich dann zum Chevalier d'Empire ernennen zu lassen und schließlich zum Comte d'Empire, verbunden mit dem Recht, ein Majorat einrichten zu dürfen. Interessant ist hierbei, dass er bereits an der Ernennung zum Comte d'Empire arbeitete, als er noch nicht einmal die Ernennungsurkunde zum Chevalier erhalten hatte. Dafür nahm er den großen Verwaltungsaufwand und die Kosten, die damit verbunden waren, zwei Mal in Kauf. Bei der Analyse der Quellen wird deutlich, dass bis zu der endgültigen Ernennung verschiedene Schritte notwendig waren. Die Quellen veranschaulichen, wie der Vorgang der Majoratserrichtung ablief, der vom Conseil du Sceau des Titres in die Wege geleitet wurde. So mussten vom ersten Schritt des Gesuches an den Erzkanzler bis hin zur Veröffentlichung der offenen Briefe bei den Gerichten verschiedene Vorgaben beachtet werden, die in den Statuten detailliert aufgeführt wurden. Allerdings lag trotz des großen Verwaltungsaufwandes noch nicht einmal ein Jahr zwischen dem ersten Gesuch von Salm-Dyck an Napoleon und seiner offiziellen Ernennung zum Comte d'Empire.

Salm-Dyck bemühte sich um die Aufnahme in die Noblesse d'Empire in der Zeit, in der der Aufbau des neuen Adels gerade erst stattfand und die notwendigen Statuten noch nicht alle veröffentlicht waren. Durch die Vielzahl der Statuten versuchte Napoleon seiner Adelspolitik zusätzliche Legitimität zu verleihen, den der Vorwurf der Illegitimität seiner Herrschaft hatte ihn stets verfolgt. Deshalb betrieb er auch einen besonderen Aufwand an symbolischer Repräsentation. Trotz des umfangreichen Regelwerks gelang es Napoleon am Ende jedoch recht schnell, einen neuen Adel zu begründen. Die Statuten über die Majoratserrichtung und die Verleihung der Titel wurden im Monatstakt erlassen. Vieles entlehnte Napoleon dabei beim Ancien Régime. Gleichzeitig war er aber auch um eine deutliche Abgrenzung bemüht, um sich nicht den Vorwurf der Restauration gefallen lassen zu müssen. In der Bevölkerung war die Ablehnung gegen eine Wiedereinführung des Adels insbesondere zu Beginn seiner Herrschaft sehr groß. Daher ließ sich Napoleon mit der Begründung des Adels zunächst Zeit. Der Adel unterschied sich dann auch deutlich von dem Adel aus dem Ancien Régime, da er außer dem Majoratsrecht gegenüber den anderen Ständen nicht privilegiert war. Insgesamt ernannte Napoleon nur 500 Grafen, von denen Salm-Dyck einer war. Von diesen 500 Grafen stammten ca. 135 aus dem militärischen Bereich, 175 waren hohe Beamte, 15 waren Erzbischöfe und Bischöfe, 65 Beamte am Hof und 25 Notable.<sup>183</sup>

Durch die Ernennung zum Comte d'Empire und mit der Erlaubnis, ein Majorat einrichten zu dürfen, war es Joseph Salm-Dyck gelungen, die Grundlage seines Familienfortbestandes zu erhalten. Er hatte es geschafft, einen ähnlichen Status zurückzuerlangen, wie dies vor der französischen Herrschaft der Fall war. Statt des Familienfideikommisses, welches sein Großvater gegründet hatte, gelang es ihm, ein Majorat einzurichten, welches ihm ebenfalls gestattete, seinen Besitz unzerteilt an einen Universalerben weiterzugeben. Anstelle des Altgrafentitels trug er nun den Titel des Comte d'Empire und gehörte damit auch wieder zum Adel, was für sein adeliges Selbstverständnis eine große Bedeutung hatte. Auch in der Preußenzeit errichtete Salm-Dyck wieder ein Fideikommiss, was in der Ausformung Parallelen zu dem Majorat aus der Franzosenzeit zeigte. Letztlich hatte die Errichtung eines Majorats oder Fideikommiss jedoch für Joseph Salm-Dyck keinen besonderen Wert, da er kinderlos verstarb. Aber dadurch, dass die Institution des Fideikommisses oder des Majorats stets ein Vorrecht des Adels gewesen war und er auch vor der Herrschaft der Franzosen diese Privilegierung bei der Vererbung genossen hatte, war es ihm vermutlich ein persönliches Anliegen, denselben Status zurückzuerlangen. Zudem konnte bei der Errichtung des Majorats in der Franzosenzeit durchaus noch mit der Geburt eines leiblichen Erbens gerechnet werden.

<sup>183</sup> Ziesenis, *Noblesse d'Empire* (wie Anm. 77), Sp. 1248.

Salm-Dyck stellt mit seinem Aufstieg unter napoleonischer Herrschaft keine Ausnahme dar, da es noch weitere ehemalige Adelige gab, die den Aufstieg in die Noblesse d'Empire erreichten. Insbesondere im Roergebiet, in dem die Güter von Salm-Dyck gelegen waren, war die Partizipation des ehemaligen Adels an der französischen Herrschaft und auch das Bemühen um Aufnahme in die Noblesse d'Empire stark ausgeprägt. Allerdings bleibt festzustellen, dass die Zahl der ehemals Adelligen, die in die Noblesse d'Empire aufgenommen wurden, nicht sehr groß war. Joseph Salm-Dyck war bei seinen Bemühungen außerordentlich erfolgreich. Ihm gelang es hervorragend, sich an die neuen Machtverhältnisse anzupassen und diese für sich zu nutzen. Nicht nur in der Franzosenzeit, sondern auch in der Preußenzeit hatte Salm-Dyck mit seiner Strategie der Anpassung Erfolg. Diese Verhaltensweise kann auch als opportunistisch bezeichnet werden, da Salm-Dyck unter unterschiedlichen Regierungen diente und sich stets als besonders loyal zu geben suchte. So kann sein Aufstieg unter Napoleon einerseits auf diesen Opportunismus zurückgeführt werden, andererseits fühlte er sich aber den Idealen der Aufklärung durchaus verbunden und hatte eine enge Beziehung zu Frankreich. Er war an den gesellschaftlichen Entwicklungen, die durch die französische Revolution in Gang gebracht worden waren, sehr interessiert und wollte aktiv in der Politik mitgestalten. So setzte er sich auch in der Preußenzeit für die Beibehaltung des Rheinischen Rechts ein, das auf den Code Civil zurückging. Die Haupttriebfeder seines Handelns war jedoch immer, für sich und sein Haus die höchstmöglichen Ehren und Titel zu erreichen.

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

### 8.1 Quellen

Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 444, Testament des Grafen Franz Ernst von Salm-Reifferscheidt und Dyck und seiner Gemahlin Anna Francisca vom 23. August 1721.

Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 506, Napoleon: Decret. Comte de l'Empire et Majorat 1809.

Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 527, Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Salm-Reifferscheidt und Dyck (1814-1844).

Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand „Blaue Bände“, Bd. 530.

Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand “Joseph Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck 1773-1861“, Kart. 23/10: Kaiserliches Decret über die Majorate am 1. März 1808, in: Druckschriften: Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen, Köln 1810.

Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand “Joseph Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck 1773-1861“, Kart. 23/10: Kaiserliches Decret die Domainalgüter in Deutschland betreffend, welche die Dotirung eines Majorats ausmachen, am 28. October 1808, in: Druckschriften: Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen, Köln 1810.

Archiv Schloss Dyck, Aktenbestand “Joseph Fürst Salm-Reifferscheidt-Dyck 1773-1861“, Kart. 23/10, Kaiserliche Decrete vom 24. Juni 1808 bis zum 3. März 1810, in: Druckschriften: Statuten und Verordnungen über den Adel in Frankreich und die Majoratsgüter, welche Franzosen in Frankreich, Deutschland und dem Großherzogthum Warschau besitzen, Köln 1810, S. 46-125.

Napoleons Gesetzbuch. Einzige offizielle Ausgabe für das Großherzogtum Berg, Düsseldorf 1810.

### 8.2 Literatur

BERDING, Helmut, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807-1813, Göttingen 1973.

BERDING, Helmut, Der Gesellschaftsgedanke Napoleons und seine Auswirkungen im rheinbündischen Deutschland: ein Verrat der Revolution?, in: Roger Dufraisse (Hrsg.), Revolution und Gegenrevolution 1789-1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland (Schriften des Historischen Kollegs 19), München 1991, S. 107-119.

BERGERON, Louis, L'Épisode napoléonien. Aspects intérieurs. 1799-1815 (Nouvelle histoire de la France contemporaine 4), Paris 1972.

BERGERON, Louis, Die französische Gesellschaft von 1750 bis 1820. Kontinuitäten und Diskontinuitäten, in: Zeitschrift für historische Forschung 4 (1977), S. 131-146.

BREMER, Jakob, Die reichsunmittelbare Herrschaft Dyck der Grafen jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheidt, Grevenbroich 1959.

BURG, Peter, Unter französischem Zepter. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Rheinland und Westfalen, in: Veit Veltzke (Hrsg.), Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser, Köln 2007, S. 167-184.

CLEMENS, Gabriele B., Beamte im napoleonischen Rheinland, in: Christof Dipper / Wolfgang Schieder / Reiner Schulze (Hrsg.), Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien. Verwaltung und Justiz (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 16), Berlin 1995, S. 141-157.

DEMEL, Walter, Von den Notablen von 1787/88 zu den Großnotablen des Bürgerkönigtums. Ein Beitrag zur Frage der Eliten-transformation in Frankreich zwischen Ancien Régime und Julimonarchie, in: Dieter Albrecht / Karl Ottmar Freiherr von Aretin / Winfried Schulze (Hrsg.), Europa im Umbruch 1750-1850, München 1995, S. 137-154.

DIPPER, Christof, Der rheinische Adel zwischen Revolution und Restauration, in: Helmut Feigl / Willibald Rosner (Hrsg.), Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des 11. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde, Horn 2.-5. Juli 1990 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 15), Wien 1991, S. 91-116.

DUFRAISSE, Roger / Richard, Michel, Grands Notables du Premier Empire Bd. 3, Paris 1978.

- DUFRAISSE, Roger, *L'Allemagne à l'époque napoléonienne. Questionnes d'histoire politique, économique et sociale* (Pariser Historische Studien 34), Bonn / Berlin 1992.
- DUNKHASE, Heinrich Helmut, *Das Fürstentum Krautheim. Eine Staatsgründung um Jagst und Tauber 1802 bis 1806* (1839), Würzburg 1967.
- ENGELBRECHT, Jörg, *Grundzüge der französischen Verwaltungspolitik auf dem linken Rheinufer (1794-1814)*, in: Christof Dipper / Wolfgang Schieder / Reiner Schulze (Hrsg.), *Napoleonische Herrschaft in Deutschland und Italien. Verwaltung und Justiz* (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 16), Berlin 1995, S. 79-92.
- ENGELBRECHT, Jörg, *Bevor Napoleon kam. Die ersten Jahre der französischen Herrschaft am Niederrhein*, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 71-88.
- FABER, Karl-Georg, *Verwaltungs- und Justizbeamte auf dem linken Rheinufer während der französischen Herrschaft. Eine personengeschichtliche Studie*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Festschrift für Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Schülern*, Bonn 1960, S. 350-388.
- FEHRENBACH, Elisabeth, *Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert*, München 1997.
- GEURTS, Sonja, *Joseph Salm-Reifferscheidt-Dyck (1773-1861)*, in: Kreisheimatbund Neuss e.V., *Lebensbilder aus dem Kreis Neuss* Bd. 5, Neuss 2006, S. 32-47.
- GRAUMANN, Sabine, *Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798-1814*, Essen 1990.
- HANTSCHKE, Irmgard, *Territoriale und administrative Veränderungen auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in der napoleonischen Zeit*, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 553-576.
- MAGER, Wolfgang, *Von der Noblesse zur Notabilité. Die Konstituierung der französischen Notablen im Ancien Régime und die Krise der absoluten Monarchie*, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), *Europäischer Adel 1750-1950*, Göttingen 1990, S. 260-285.
- SACHSE, Margit, *Als in Dyck Kakteen blühten ... Leben und Werk des Dycker Schlossherrn Joseph Altgraf und Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck (1773-1861)*, Pulheim 2005.
- SALM-SALM, Emanuel Prinz zu, *Die Entstehung des fürstlich Salm-Salm'schen Fideikommisses unter besonderer Berücksichtigung der vor den höchsten Reichsgerichten geführten Prozesse bis zum Pariser Brüdervergleich vom 5. Juli 1771*, Münster 1996.
- THAMER, Hans-Ulrich, *Buonaparte-Bonaparte-Napoleon. Vom Parteigänger der Revolution zum Kaiser*, in: Veit Veltzke (Hrsg.), *Napoleon. Trikolore und Kaiseradler über Rhein und Weser*, Köln 2007, S. 1-16.
- TULARD, Jean, *Napoléon et la noblesse d'Empire. Avec la liste complète des membres de la noblesse imperial (1808-1815)*, Paris 1979.
- ZIESENISS, Jérôme, *Noblesse d'Empire*, in: Jean Tulard (Hrsg.), *Dictionnaire Napoléon* Bd. 2, Paris 2001, Sp. 1243-1248.